

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN

HERBERT GRUNDMANN

23. Jahrgang

1967

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Hugo Falcandus und Romuald von Salerno

Von

Hartmut Hoffmann

Aus der Reihe der sizilischen Könige ragen Roger II. und Friedrich II. hervor, sie gehören zu den großen Gestalten der Geschichte und werden daher gebührend gewürdigt. Die Zeit zwischen diesen beiden Herrschern scheint demgegenüber ein wenig interessantes Flachland zu sein. Und doch bildet sie die Brücke, ohne die uns der Neubeginn im 13. Jahrhundert gar zu abrupt erscheinen müßte. Was unter den beiden Wilhelmern geschehen ist, den nächsten Erben Rogers II., darf somit schon um der staufischen Folgen willen die Aufmerksamkeit der Historiker beanspruchen.

Nun ist die Forschung auch nicht müßig geblieben. Politik und Kirche, Kunst und Gesetzgebung in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts sind mannigfach gewürdigt worden, und Charles Homer Haskins hat uns in seinen „Studies in the History of Mediaeval Science“ (1927, Neudruck 1960) von der griechisch-arabisch-lateinischen Mischkultur, von der regen Übersetzerstätigkeit am Hof zu Palermo ein eindrucksvolles Bild gezeichnet. Aber es bliebe einseitig, wenn es nicht ergänzt würde durch den Blick auf einen anderen Literaturzweig: die lateinische Historiographie. Aus zeitgenössischer Feder stammen zwei Geschichtswerke, die ganz oder teilweise den Jahren Wilhelms I. und Wilhelms II. gewidmet sind, nämlich der Liber de regno Sicilie des sog. Hugo Falcandus und die Weltchronik Erzbischof Romualds von Salerno. Abgesehen von den Urkunden sind sie unsere Hauptquellen für das 3. Viertel des 12. Jahrhunderts und als solche seit jeher berücksichtigt worden. Dagegen hat man ihr historisch-politisches Weltbild bislang noch kaum untersucht. Während die von ihnen berichteten Tatsachen und Ereignisse auf ihre Glaubwürdigkeit hin geprüft worden sind, hat man darüber den inneren Zusammenhang, aus dem heraus sie erzählen und reflektieren, eher vernachlässigt. Und dennoch verraten uns die Gedanken der Historiker, die Art und Weise, wie sie Geschichte auswählen und färben, von der geistigen Situation im normannischen Königreich mindestens ebenso viel wie die ganze gleichzeitige Übersetzungsliteratur.

I.

Die Eigenart des Hugo Falcandus

Von den beiden Autoren ist Hugo Falcandus unstreitig der bedeutendere. Man hat seine außergewöhnliche Darstellungsgabe längst erkannt und ihn gar als den sizilischen Tacitus gepriesen. Dieses übertreibende Urteil hat Haskins in seiner „Renaissance des 12. Jahrhunderts“ feinsinnig zurechtgerückt. „There is in him“, so schrieb er, „a distinct suggestion of the great writers of Roman antiquity and the Italian Renaissance; whatever his origin, he is at least by adoption a fellow-countryman of Tacitus and Guicciardini“¹⁾. Wie ihre Marginalien in einer der erhaltenen Handschriften bezeugen, haben sich die ersten Humanisten, Petrarca und sein Freund Boccaccio, für Hugo Falcandus interessiert²⁾, vielleicht angezogen von einem Geist, der den Rahmen des von ihnen verachteten Mittelalters sprengte. Was aber war es, was an ihm so fesselte, daß man sich an den größten Historiker des römischen Altertums erinnert fühlte? Gewiß nicht seine Latinität oder zumindest diese nicht allein. Hugo Falcandus trägt seine Geschichte in einem schönen, lebendigen Stil vor. Aber seine Sprache ist nicht mehr die der Antike, sondern die verwandelte, weiterentwickelte des Mittelalters, und so hoch man sein Können einschätzen mag: an die verhaltene Wortkunst des Tacitus reicht es nicht heran. Viel eher ließe sich das Sujet vergleichen. Sowohl in den Annalen und Historien des Tacitus als auch im „Liber de regno Sicilie“ ruht der Blick vor allem auf einem tyrannischen Regiment und auf den Intrigen, zu denen es Anlaß gibt. Beide Male ist es ein Moralist, der dem töricht-schändlichen Treiben der Welt zuschaut und ihr sein Urteil spricht. Dies Moralisieren freilich braucht Hugo Falcandus nicht gerade von Tacitus gelernt zu haben. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß der sizilianische Autor den im Mittelalter so seltenen Römer gelesen hat³⁾. Wohl aber sind ihm andere antike Schriftsteller vertraut gewesen, und es scheint, als habe er sich ihren Geist zu eigen gemacht wie sonst niemand unter seinen Zeitgenossen.

¹⁾ Ch. H. Haskins, *The Renaissance of the Twelfth Century* (1927) S. 263.

²⁾ G. Billanovich, *Il Petrarca, il Boccaccio, Zanobi da Strada e le tradizioni dei testi della cronaca di Ugo Falcando e di alcune vite di pontefici*, *Rinascimento* 4 (1953) 17—24.

³⁾ Die diesbezüglichen Vermutungen von M. F u i a n o, *Studi di storiografia medioevale* (1960) S. 171, sind ebenso haltlos wie seine Behauptung, daß Hugo Falcandus „direkt“ von Quintilian „abhängt“ (S. 167). Der erste steht in der allgemeinen klassisch-mittelalterlichen Tradition der Rhetorik, ohne daß sie ihm ausgerechnet durch den zweiten vermittelt worden zu sein braucht.

Wie zu erwarten, gibt Hugo Falcandus im Prolog den Inhalt und Zweck seines Werkes an. Gleich mit den ersten Worten bereitet er die düstere Stimmung vor, die dann das ganze Buch durchdringt: Schreckliche Dinge hätten sich in Sizilien und speziell in der *curia* von Palermo zugetragen. Dem Ungeheuerlichen würde niemand Glauben schenken, der nicht die grundsätzlich grausame Natur des Landes bedächte. Eine doppelte Absicht sei der Anlaß, von diesen Dingen zu reden: Zum einen möge sich der Leser den schnellen Schicksalswechsel, der jüngsthin so viele betroffen habe, ein warnendes Beispiel sein lassen; da Fortuna mit den Menschen ein unbarmherziges Spiel treibe, dürfe niemand es wagen, sich vor der Zeit glücklich zu preisen. Zum andern sei es nützlich, an die wenigen zu erinnern, die in der allgemeinen Verderbnis ihre *virtus* bewiesen, an ihrer Treue festgehalten und sich dadurch verdienten Ruhm erworben hätten. Während man fast überall bloß Schimpf und Schande sähe, sollten doch wenigstens diese vereinzelt leuchtenden Vorbilder nicht in Vergessenheit geraten, auf daß der Funke der *virtus* nicht verlösche, sondern künftig wieder den Weg zu tapferen Taten weise⁴⁾.

Die beiden Lehren, die Hugo Falcandus aus seiner Geschichtserzählung ableiten will, lauten also: Sei auf der Hut vor den Launen des Glücks! und: Nimm dir ein Beispiel an den Helden der Vergangenheit! In dieser Abstraktheit formuliert fallen sie beide nicht aus dem Rahmen der mittelalterlichen Buchweisheit. Doch der erste Eindruck trügt. Sobald man genauer darauf achtet, wie Hugo Falcandus die beiden Motive im Prolog entwickelt und dann durch den ganzen Liber hindurchzieht, wird man hier eine erstaunlich unmitttelalterliche Denkweise am Werk finden. Was sofort und am stärksten auffällt, ist das Fehlen aller christlichen Motivierung. Vom Nutzen der Historie für die Religion — einem Gedanken, der sonst die Widmungsbriefe und Vorreden fast immer beherrscht —, ist hier überhaupt nicht die Rede. Mühen sich andere ab, um die Profangeschichte, eine heikle und eher unerbauliche Materie, allererst vor ihrem Lesepublikum zu rechtfertigen⁵⁾, so verzichtet unser Autor auf derart künstliche Überlegungen und nimmt unbefangen einen rein weltlichen Standpunkt ein, als ob die Geschichte nicht die ancilla theologiae wäre. Wo Hugo Falcandus auf Kirche und Christentum zu sprechen kommt, tut er es im allgemeinen mit Gleichgültigkeit oder gar mit Kritik. Wenn nicht sein Vorurteil gegen die Sarazenen deutlich zum

⁴⁾ Hier wie im Folgenden wird die Ausgabe von Siragusa benutzt (vgl. u. S. 130 Anm. 1).

⁵⁾ Vgl. etwa H. Beumann, Die Historiographie des Mittelalters als Quelle für die Ideengeschichte des Königtums, HZ. 180 (1955) 449—488, bes. 456 ff.

Vorschein käme und wenn er nicht den Abfall zum Islam (doch wohl mit einer gewissen inneren Zustimmung) an einer Stelle als Verstoß gegen die Gesetze bezeichnete⁶⁾, könnte man zweifeln, ob wir es überhaupt mit einem christlichen Autor zu tun haben.

Die römische Kurie erwähnt er höchstens, um ihre Habsucht zu geißeln oder um ihr unbefugte Eingriffe in sizilische Angelegenheiten vorzuwerfen⁷⁾. So verspottete er den Kardinallegaten Johannes von Neapel, weil dieser keine Mühe gescheut habe, die Schätze der Insel an sich zu bringen⁸⁾; und bei einer umstrittenen Erzbischofswahl in Palermo siegte diejenige Partei, die den Papst mit mehr Geld als die andere bestechen konnte, nur daß Alexander III. — so fügte Hugo Falcandus hämisch hinzu — das einträgliche Geschäft etwas hinauszögerte, um sich den Anschein einer objektiven Prüfung zu geben⁹⁾. Ebenso schlecht wie die römische kommt die einheimische Geistlichkeit weg. Wenn sie nicht in die Katalen des Hofes verwickelt gewesen wäre, hätte sie im *Liber de regno Sicilie* vermutlich gar keinen Platz gefunden. Denn für die eigentlichen Aufgaben der Kirche, etwa für Bauten von Gotteshäusern und Konventen, für fromme Stiftungen oder liturgische Feierlichkeiten, hatte unser Historiker keinen Sinn. Gelegentlich läßt er zwar ein Wort über die Religion und ihre Pflichten fallen — aber immer nur dann, wenn das Verhalten der Prälaten dazu in krassem Widerspruch stand. Zum Beispiel hätten Erzbischof Roger von Reggio und Bischof Gentilis von Agrigent nach außen hin einen heiligmäßigen Lebenswandel geführt, doch in Wirklichkeit habe nichts als Heuchelei dahinter gesteckt¹⁰⁾. Und überhaupt hätten sich die Kirchenfürsten vor einem sarazenischen Hofbeamten so sehr erniedrigt, daß es nicht mehr mit ihrer geistlichen Würde zu vereinbaren gewesen wäre¹¹⁾. Was sich diesen tadelnden Bemerkungen entnehmen läßt, ist nicht unbedingt ein Interesse an der Religion, sondern zunächst nur Entrüstung über die Diskrepanz von Sein und Schein. Ganz ähnlich ist es zu verstehen, wenn Hugo Falcandus den Erfolg einer Palastrevolution dadurch zu erklären versucht, daß diese sogar von den Bischöfen gutgeheißen oder zumindest

⁶⁾ c. 41, S. 115.

⁷⁾ c. 28, S. 104.

⁸⁾ c. 27, S. 103; W. Ohnsorge, *Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats (1159—1169)* (1928) S. 98 ff.; C. D. Fonseca, *Il card. Giovanni Gaderisi e la canonica di S. Pietro ad aram in Napoli* (1962) S. 43 ff.

⁹⁾ c. 55, S. 163; Ohnsorge S. 103.

¹⁰⁾ c. 26, S. 91 und 95.

¹¹⁾ c. 26, S. 93.

nicht mißbilligt worden sei¹²⁾. Er hat hier den moralischen Kredit, den die Kirche genoß, kühl in Rechnung gestellt, sich aber eines positiven oder negativen Urteils darüber enthalten.

Nun ist es freilich nicht so, als ob er jeden Kleriker auf die Anklagebank versetzt hätte. Er stellt sich eindeutig auf die Seite des Kanzlers Stephan von Perche (ohne jedoch dessen Schwächen dabei zu beschönigen); und für den Kanoniker Robert von S. Giovanni kennt er bloß überschwengliche Lobesworte. Aber gerade da geschieht etwas Merkwürdiges. Man erwartet, daß aus diesem Anlaß nun das ganze Register der geistlichen Tugenden gezogen wird, also etwa die *sanctitas*, die *religio*, die *humilitas*, der Eifer im Gebet oder die theologische Bildung gepriesen werden. Stattdessen hören wir von lauter Eigenschaften, die man ebenso gut in einem Weltmann antreffen könnte: Robert von S. Giovanni werden unerschütterliche Treue und angeborene Güte, Klugheit und Tüchtigkeit nachgerühmt¹³⁾. Und ganz entsprechend fällt das Portrait aus, welches Hugo Falcandus vom Kanzler Stephan entwirft, der wohlgemerkt nicht nur im Königsdienst stand, sondern zugleich Elekt von Palermo, also geistlichen Standes war: er wird uns als umsichtig und intelligent vorgestellt und übte ein mildes, gerechtes Regiment¹⁴⁾.

Wenn dies das Bild ist, das der Hofchronist von der Geistlichkeit zeichnet, dann dürfen wir kaum voraussetzen, daß er die Laienwelt mit frömmen Farben malt. Und in der Tat hat er jeglichen Hinweis auf die Religion vermieden, wo er Grafen, Ritter und Palastbeamte charakterisiert. Ein solches Verfahren ist im 12. Jahrhundert durchaus nicht die Regel, wie die Lektüre der anderen zeitgenössischen Historiker, eines Rahewin etwa oder eines Romuald von Salerno, sofort erweist. Noch schwerer wiegt es, daß auch in den großen Reden, die Hugo Falcandus nach antiker Manier seinen Protagonisten in den Mund legt, von einer spezifisch christlichen Auffassung nichts zu finden ist. In diesen Reden wird immer wieder mit moralischen Motiven argumentiert — aber es sind Motive der weltlichen, nicht der kirchlichen Moral; und nichts ist bezeichnender, als daß Menschen und menschliches Verhalten des öfteren

¹²⁾ c. 15, S. 58; vgl. c. 13, S. 36, wo von dem Plan erzählt wird, den Thronfolger unter die Aufsicht von Geistlichen zu stellen, *de quibus nulla posset haberi suspicio*.

¹³⁾ c. 20, S. 66—68.

¹⁴⁾ Vgl. auch c. 29, S. 106, wo Bischof Hubald von Ostia als *vir honestatis non dubie* gegen die fragwürdige Gestalt des Johannes von Neapel ausgespielt wird.

am Begriff der *humanitas* gemessen werden¹⁵⁾, während ein entsprechender Gesittungswert aus dem theologischen Vokabelschatz nirgends vorkommt. Da, wo König Wilhelm I. einmal erfüllt von christlichen Gefühlen gezeigt wird, gibt der Autor zu verstehen, daß er die frommen Äußerungen des Herrschers für ziemlich unangebracht hält. Wilhelm hatte sich nämlich in der gefährlichen Krise des Jahres 1161 mit einer Ansprache an das Volk von Palermo gewandt, dabei die schweren Schicksalsschläge der letzten Zeit als göttliche Strafe für seine Sünden anerkannt und überhaupt ein Bild der tränenreichsten Zerknirschung geboten¹⁶⁾. Wenig später aber sehen wir ihn wieder in hochfahrender Laune, *cum nichil illi facilius esset quam ab humilitate ad superbiam transvolare*¹⁷⁾. Das heißt, der König bewegte sich zwischen zwei gleichermaßen unwillkommenen Extremen. Unmittelbar vor dem Bericht über den öffentlichen Auftritt des Herrschers können wir sogar lesen, daß der König „von soviel Unglück überwältigt ... untröstlich weinend auf dem Boden [saß], seiner Würde nicht eingedenk“¹⁸⁾. Für die Selbsterniedrigung, die der mittelalterliche Schriftsteller im allgemeinen als Zeichen heilsamer Reue schätzte, hatte Hugo Falcandus wohl nur Verachtung übrig¹⁹⁾.

Die positiven Werte, die er überall seinem Urteil zugrunde legte, lauten dagegen *virtus*, *fides*, *honestas* und *gloria*. Der allgemeinste Begriff davon ist die *virtus* in jenem antiken Sinne, den wir bloß unzulänglich mit Wörtern wie „Tugend“ oder „Tüchtigkeit“ umschreiben können. Sie soll der Mann besitzen, und ihre Komponenten sind vor allem *fides* und *honestas*, wobei *fides* nicht etwa den Glauben, sondern immer ganz eindeutig die Treue, die *fidelitas*, die Zuverlässigkeit meint. Wer diese Tugenden übt, erwirbt sich Ruhm — das ist die erstaunliche Lehre des Prologs, die im übrigen Werk oft genug wiederholt wird²⁰⁾.

¹⁵⁾ Zum Beispiel prol., S. 6; c. 6, S. 19; c. 10, S. 25; c. 25, S. 89.

¹⁶⁾ c. 19, S. 63.

¹⁷⁾ c. 20, S. 66.

¹⁸⁾ c. 18, S. 62.

¹⁹⁾ Auf das schwierige und bisher kaum beachtete Thema der *humilitas* im Rahmen der mittelalterlichen Herrscherethik will ich hier nicht näher eingehen, da es genügt, des Falcandus negative Einstellung dazu festzustellen.

²⁰⁾ Vgl. B. Schmeidler, Italienische Geschichtsschreiber des XII. und XIII. Jahrhunderts (1909) S. 16 ff., der allerdings die Rolle, die das *Fatum* spielt, völlig übersieht und zu Unrecht dem Hugo Falcandus eine „individualistische“ Geschichtsauffassung zuschreibt, indem er annimmt, daß diesem die „persönliche Befriedigung“ in welcher Sache auch immer als höchstes Menschenziel galten habe.

Das Motiv der *gloria* ist anderen Historikern des Mittelalters nicht unbekannt²¹⁾. Aber sie verwenden es mit Vorsicht und sehen im Ruhm, der großen Taten folgt, eher ein objektives Ereignis, als daß sie den Ehrgeiz, der dazu führt, billigten oder gar anstachelten. Für Hugo Falcandus ist es dagegen ganz selbstverständlich, daß ein jeder nach *gloria* trachtet²²⁾ und daß gerade die Besseren unter den Menschen das Verlangen in sich tragen, ihren Namen zu verewigen²³⁾. Mit einer Ungeniertheit, die seine konservativen Zeitgenossen sicherlich als schamlos empfunden haben, paraphrasiert er eine Bemerkung des Sallust über die Ahnenbilder, welche im echten Römer den Wunsch erweckt hätten, es an *fama* und *gloria* den Vorfahren gleichzutun²⁴⁾.

In der sizilischen Tragödie, die sich dann vor unseren Augen entfaltet, spielt dieses Motiv eine große Rolle. Matthaeus Bonellus z. B. wird von einem der angesehensten calabrischen Barone ermahnt, den Admiral Maio, der das ganze Land terrorisiere, zu töten und sich dadurch „unsterblichen Ruhm“ zu erringen²⁵⁾. Oder dem Grafen Heinrich, einem ziemlich untauglichen Bruder der Königin, wird nahegelegt, nicht länger neidisch gegen den Kanzler Stephan zu intrigieren, sondern sich in Rat und Tat ihm ebenbürtig zu erweisen: *si parem gloriam affectas, virtute prudentiaque illi te parem exhibeas*²⁶⁾. Das Gegenteil der *gloria* ist die *infamia*, und sich von ihr freizuhalten, muß das Ziel eines edlen Charakters sein. Der Kastellan Matthaeus von Taormina, den der Pöbel zur Auslieferung eines Gefangenen zwingen wollte, entgegnete trotzig: eher werde er den Tod erleiden als durch solchen Verrat sein Leben beflecken, dem bisher noch kein Makel der Schande (*infamie nota*) anhafte²⁷⁾. Er wurde ermordet, weil er bei seinem standhaften Vorsatz blieb. Aber der Ruhm seiner *virtus* — das war die im Prolog verkündete Absicht des Autors — sollte vor dem Hintergrund der allgemeinen Verderbnis nur umso heller erstrahlen. Wollte man dem Liber de

²¹⁾ G. Simon, Untersuchungen zur Topik der Widmungsbriefe mittelalterlicher Geschichtsschreiber bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Archiv für Diplomatik 5/6 (1959/60) 99f.

²²⁾ Prol., S. 3f.: *gloria, quam ingenti quisque labore, summa industria multisque periculis sibi ipse peperit.*

²³⁾ Ebd. S. 4: *si qui vero suoapte ingenio ac natura perpetuandi nominis amorem conceperint.*

²⁴⁾ A. a. O.; vgl. Schmeidler S. 79—81.

²⁵⁾ c. 13, S. 34.

²⁶⁾ c. 53, S. 136.

²⁷⁾ c. 55, S. 154.

regno Sicilie ein Motto suchen, so würde keines besser passen als „*Per aspera ad astra*“ — verstanden in jenem agonalen Sinn, der einst das Leben der Griechen und Römer erfüllt hat, jedoch dem Mittelalter grundsätzlich fremd geblieben ist. Daß eine Unterströmung allzu menschlicher Ruhmsucht auch die christliche Zeit, zumal in Italien, durchzieht, soll nicht bestritten werden. Ein früher Zeuge wäre etwa die eine Inschrift am Garigliano-Turm, den der *heros Paldolphus* erbaute,

*ut sit structori decus et memorabile nomen*²⁸⁾.

Und wie ein Vorklang des Liber de regno Sicilie wirken die beiden Porphyrsarkophage von Cefalù: nach dem Willen Rogers II. sollte der eine, dem als Kenotaph keinerlei praktische Funktion zukam, *ad insignem memoriam mei nominis* dienen²⁹⁾. Aber das sind eben nur Vorstufen, vereinzelte Äußerungen eines gesteigerten Selbstbewußtseins, während erst Hugo Falcandus die Vita activa unter dem Zeichen der *gloria* geradezu programmatisch gefordert hat.

Der Geist der Weltlichkeit, der in dem Geschichtswerk zu spüren ist, stammt freilich nicht aus einer Welt ohne Gott. So unkirchlich die Figuren der sizilischen Tragödie reden und agieren mögen, so sehr sie sich dem Diesseits verschrieben zu haben scheinen, — daß über ihnen eine höhere Macht gebietet, hat der Autor ausdrücklich anerkannt. Jene Schilderung eines plötzlichen Tumults in Palermo, wo die Bürger zusammengeströmt seien, *quasi divino commoverentur oraculo*³⁰⁾, könnte allerdings rein höhnisch gemeint sein. Und ebenso wenig ist auf die Bemerkung zu geben, den Kanzler Stephan habe jedermann wie einen von Gott gesandten Trostengel gepriesen³¹⁾. Dagegen läßt der Kommentar des Falcandus zu einem Vorfall in Salerno keinerlei Zweifel bestehen: Wilhelm I. hatte dort einen Unschuldigen hinrichten lassen, und daraufhin setzte ein Sturmregen von äußerster Heftigkeit ein, weil nämlich der König sich gegen den „gerechten Richter aller Dinge“ versündigt habe³²⁾. Es ist dies der einzige Satz des gesamten Buches, der ein klares Bekenntnis zu einem Gott enthält.

²⁸⁾ P. Fedele, La battaglia del Garigliano dell' anno 915 ed i monumenti che la ricordano, Arch. R. Soc. Rom. di storia patria 22 (1899) 210; vgl. dens., Accenti d'italianità in Montecassino nel medioevo, Bull. ist. stor. ital. 47 (1932) 5.

²⁹⁾ R. Pirri, Sicilia sacra 2 (*Palermo 1733) 800; J. Déer, The Dynastic Porphyry Tombs of the Norman Period in Sicily (1959) S. 1 ff. Vgl. ferner u. S. 143 f.

³⁰⁾ c. 16, S. 59.

³¹⁾ c. 40, S. 114.

³²⁾ c. 24, S. 82.

Im übrigen läßt sich dieser Gott noch hinter der Gestalt der Fortuna vermuten. Sie wird beinah auf jeder Seite beschworen — so häufig und so eindringlich, daß an ein bloßes Cliché nicht zu denken ist. Fortuna konnte im Mittelalter Verschiedenes bedeuten³³⁾. Sie wurde als heidnisches Relikt bekämpft, man umschrieb mit ihr den Gedanken des Königs-Charismas, sie symbolisierte Gottes Walten, und sehr oft wollte ihre Allegorie sicherlich nichts anderes besagen, als daß es im Leben halt auf und ab ging. Mehr Ernst und mehr Reflexion hat Hugo Falcandus auf den Begriff verwendet. Die Fortuna — gelegentlich setzt er dafür auch *fatum* — ist ihm eine düstere Gewalt, die über die Menschen herrscht. Das Verhängnis, das sie ausdrückt, kann ein ganzes Land ergreifen, so daß z. B. Sizilien durch *inhumanitas* gezeichnet ist³⁴⁾. Und später heißt es einmal, daß „die Insel“ niemals der Tyrannen entbehren wolle und daher die besseren Königssöhne vor der Zeit der Thronfolge umkommen lasse³⁵⁾. „Die Insel“ wird hier zu einem dumpfen, übermächtigen Schicksal, welches die Individuen in seinen Bann schlägt.

Doch die Schicksalsfügungen sind nicht völlig unerforschlich, da die Gestirne über sie Auskunft gewähren. Als Wilhelm I. die Festung Butera bedrängte, zogen sich die Kämpfe eine Zeitlang unentschieden hin. Denn beide Parteien, die Belagerer sowohl wie die Belagerten, ließen durch Astrologen die günstigen und die ungünstigen Tage feststellen und sahen sich dementsprechend vor³⁶⁾. Die Art und Weise, wie Hugo Falcandus die Episode erzählt, verrät, daß er den Sternen Glauben schenkte. In Sizilien, wo Griechen und Araber ihre Weisheit zu Markte trugen, nimmt diese „Aufgeschlossenheit“ nicht wunder, zumal da seit dem 12. Jahrhundert die Astrologie auch im übrigen Abendland ihre Triumphe zu feiern begann. Doch in der Historiographie wird man kaum ein älteres Werk finden, in dem der Geschichtsverlauf so durchgängig von einem zwingenden Schicksal beherrscht wäre, sei es daß dieses in der Gestalt der Fortuna auftrat oder daß man es aus den Sternen las³⁷⁾.

³³⁾ H. F. Haefele, *Fortuna Heinrici IV. imperatoris* (1954) S. 49—86; A. Doren, *Fortuna im Mittelalter und in der Renaissance* (Vorträge der Bibl. Warburg 1922—1928 / I. Teil, 1924) S. 70—144; H. R. Patch, *The Goddess Fortuna in Medieval Literature* (1927); zuletzt H. Walther, *Rota Fortunae im lateinischen Verssprichwort des Mittelalters*, *Mittellat. Jb.* 1 (1964) 48—58.

³⁴⁾ Prol., S. 3.

³⁵⁾ c. 17, S. 61.

³⁶⁾ c. 23, S. 74; vgl. ferner c. 55, S. 154, 156.

³⁷⁾ Vgl. F. von Bezold, *Astrologische Geschichtsconstruction im Mittelalter*, *Dt. Zs. f. Gesch.wiss.* 8 (1892) 29—72, bes. 36 f. = ders., *Aus Mittel-*

Was der Autor von der Willensfreiheit gehalten hat, wissen wir nicht. Viel Spielraum scheint den Menschen nicht verblieben zu sein. Aber die Kunst der Astrologen erlaubte ihnen offenbar, unter verschiedenen Möglichkeiten jeweils die günstigste zu wählen. Doch wie dem nun sei: auch und gerade unter widrigen Umständen bestand die moralische Pflicht, sich in der *virtus* zu üben, und als Lohn winkte die Aussicht auf Ruhm. Es ist schon gesagt worden, daß diejenige Tugend, die in dem Buch vor allen anderen gefeiert wird, die *fides*, die Treue ist. Ihre besondere Hochschätzung erklärt sich aus dem Thema, das Hugo Falcandus zu meistern hatte: Verrat und Verschwörung waren in Sizilien an der Tagesordnung, — so wenigstens wird es uns dargestellt. Umso mehr mußten die wenigen beherzten Männer auffallen, die so viel Charakterfestigkeit zeigten, daß sie weder durch Bestechung noch durch Einschüchterung vom rechten Weg abzubringen waren. Wo aber lagen die Grenzen der Treue? Ihrem Wesen nach ist sie zweiseitig — ganz gleich, ob man sie als juristischen Begriff oder als ethische Forderung versteht. Damit ergab sich — man möchte fast sagen: zu allen Zeiten — das politische Kardinalproblem, ob der Vasall, der Untertan zu Treue verpflichtet blieb, wenn der König, der Herr die Pflichten, die ihm selbst aus dem gegenseitigen Verhältnis erwachsen, nicht wahrhaben wollte. In der sizilischen Monarchie lautete diese Frage konkret: Mußten die Bürger und Barone dem normannischen Herrscher auch dann gehorchen, wenn dieser gegen die geheiligten Gewohnheiten des Landes verstieß? Oder durften sie in diesem Falle rebellieren?

Rebellionen sind tatsächlich vorgekommen, und Hugo Falcandus, der seine Geschichte mit ihnen füllte, mußte (so würde man wenigstens erwarten) irgendwie zu erkennen geben, ob er den Aufruhr billigte oder verdamnte. Aber gerade in dieser Hinsicht sind die Ansichten der neueren Forschung auseinandergegangen. Hatte man in Hugo Falcandus zunächst den Parteigänger der unteritalischen Feudalherren gesehen, so machte E. Besta³⁸⁾ geltend, daß im *Liber de regno Siciliae* nicht gegen die monarchische Gewalt an sich, sondern bloß gegen ihren Mißbrauch polemisiert werde. Und nach der Ansicht eines anderen Gelehrten soll Hugo Falcandus sogar jegliche Auflehnung gegen den König verurteilt

alter und Renaissance (1918) S. 165 ff.; L. Thorndike, *A History of Magic and Experimental Science* 2 (1923) 66 ff. Beide Autoren sprechen allerdings nicht von Hugo Falcandus.

³⁸⁾ E. Besta, *Il „Liber de Regno Siciliae“ e la storia del diritto siculo*, in: *Misc. di archeol., storia e filol. dedicata al Prof. A. Salinas* (Palermo 1907) S. 283—306.

haben³⁹⁾. Das Schwanken der Meinungen erklärt sich dadurch, daß einerseits das Problem des Widerstandsrechts in dem ganzen Buch niemals ausdrücklich erörtert wird und andererseits des Autors Einstellung zur legitimen Gewalt in den beiden Hälften, in die es zerfällt, durchaus verschieden ist. Im ersten Teil, der von Wilhelm I. handelt, läßt er an dem König kein gutes Haar. Im zweiten, der der Regentschaft unter der Ägide des Kanzlers Stephan von Perche gewidmet ist, nimmt er diesen gegen seine Feinde fast ständig in Schutz. Einen Gesinnungswandel des Verfassers braucht man darum nicht anzunehmen. Die Monarchie war ihm wie allen seinen Zeitgenossen selbstverständlich. Solange der König bzw. der Regentschaftsrat sich nach den Gesetzen des Landes richtete — und das war unter dem Kanzler Stephan der Fall —, mißbilligte Hugo Falcandus die Revolte des Adels. Wenn dagegen ein Herrscher wie Wilhelm I. wider das Recht verstieß, dann war Widerstand erlaubt oder gar geboten. Im *Liber de regno Sicilie* wird jener König wiederholt der Tyrannei bezichtigt und damit angedeutet, daß er nach Auffassung des Verfassers den ererbten Thron verwirkt habe. Wie berechtigt die Opposition gegen den Monarchen in den Augen des Chronisten war, geht aus jener Stelle hervor, wo er die Sizilier beschuldigt, das Mäntelchen nach dem Winde zu drehen und den Widerstandshelden Matthaeus Bonellus im Stich gelassen zu haben, dem sie doch so vieles zu verdanken hätten⁴⁰⁾.

Ähnlich aufschlußreich ist eine Bemerkung über den Grafen Richard von Aquila: dieser hatte den Fürsten Robert von Capua gefangen genommen und an den König ausgeliefert, sich dadurch aber den Vorwurf der Infamie zugezogen, weil nämlich Robert, den er so schimpflich verraten hatte, sein Lehensherr gewesen war⁴¹⁾. Die Rechtslage ist hier nicht ganz durchsichtig. Seit Roger II. scheint nach normannischem Lehnrecht im Konflikt zwischen Vasall und Herrscher der Aftervasall dem letzteren zu Treue verpflichtet gewesen zu sein⁴²⁾. Außerdem lief allein schon die normannische Majestätsgesetzgebung in gewisser Hinsicht auf einen Treuevorbehalt zugunsten des Königs hinaus: Wer einen Rebellen

³⁹⁾ Fuiano (wie Anm. 3) S. 193. Was Fuiano S. 190 und 194 über den Papst als obersten Richter der sizilischen Könige sagt, findet in dem *Liber de regno Sicilie*, der dieses Problem überhaupt nicht berührt, keine Stütze.

⁴⁰⁾ c. 21, S. 72: *maluerunt temporari servire quam fidei*.

⁴¹⁾ c. 8, S. 22.

⁴²⁾ H. Niese, Die Gesetzgebung der normannischen Könige im *Regnum Siciliae* (1910) S. 159; Cl. Cahen, *Le Régime Féodal de l'Italie Normande* (1940) S. 104 f.

in irgendeiner Weise unterstützte — und das hätte Richard von Aquila praktisch getan, wenn er den Fürsten Robert hätte unbehelligt durch sein Gebiet ziehen lassen —, der handelte gegen die Interessen des Monarchen und machte sich des *crimen maiestatis* schuldig⁴³⁾. So gesehen, wäre das Verhalten des Grafen von Aquila durchaus in der Ordnung gewesen. Wenn Hugo Falcandus es trotzdem als schändlich brandmarkte, dann muß er den Widerstand des Fürsten von Capua gegen den „Tyranen“ für rechtmäßige Notwehr gehalten haben, gleichsam mit der Konsequenz, daß dadurch der lehnrechtliche Treuevorbehalt zugunsten des Königs außer Kraft träte. Allein unter diesen Umständen konnte ja den Aftervasallen, der seinem unmittelbaren Herrn nicht die Treue hielt, überhaupt ein Tadel treffen. Allerdings ist nicht auszuschließen, daß Hugo Falcandus hier weniger nach dem Buchstaben der Gesetze urteilte als nach einem volkstümlichen Empfinden, welches zu jenem in Widerspruch stand. Doch selbst wenn man diese Deutung bevorzugte, würde aus der Erzählung immer noch eine gewisse Sympathie für die Aufständischen hervorleuchten.

Daß der Geschichtsschreiber die Adelsrevolte als Kampf um eine gerechte Sache betrachtete, zeigt schließlich das 16. Kapitel: Wilhelm I. war von den Aufständischen in Palermo gefangen gesetzt worden, hatte dann aber die Freiheit wiedererlangt; dabei war im Verlauf der Wirren der Königssohn Roger, auf den so manche ihre Hoffnungen gesetzt hatten, durch einen Bogenschuß tödlich verwundet worden. Der Unglücksfall veranlaßte unseren Autor zu dem Ausruf: Besser wäre es für Sizilien, wenn der König für immer im Kerker schmachtete oder gar die Todesstrafe erlitten hätte, sofern dadurch dem Thronerben das Leben erhalten geblieben wäre⁴⁴⁾! Das kann schwerlich die Stimme eines Mannes sein, der selbst im krassesten Unrecht seinem Monarchen durch dick und dünn zu folgen bereit ist.

Hugo Falcandus hat also den heilsamen Zwang, den die Opposition ausübte, oder sogar den Tyrannenmord gutgeheißen (wobei es auf einem anderen Blatt steht, daß von den Verschwörern nur wenige vor seinen Augen Gnade finden konnten). Ein König nach seinem Herzen war

⁴³⁾ Assisen von Ariano c. 18 § 4, ed. Max Hofmann, Die Stellung des Königs von Sizilien nach den Assisen von Ariano (1140), (1915) S. 185; L.-R. Ménager, L'institution monarchique dans les Etats normands de l'Italie, Cahiers de civilisation médiévale 2 (1959) 304 f. Anm. 7, will demnächst nachweisen, daß die Assisen eine staufische Kompilation normannischer Gesetze sind.

⁴⁴⁾ c. 16, S. 61; vgl. u. S. 135.

dagegen Roger II. gewesen. Das Portrait dieses Herrschers, der die Gerechtigkeit mit eiserner Faust in seinem Reich verwirklichte, der von überallher Rat holte und sich nicht in seinen Hofstaat einschloß, steht am Eingang des Liber de regno Sicilie. Es ist das Gegenbild zu der kläglich-düsteren Erscheinung seines Nachfolgers und hat als solches auf kaum einen Leser seinen Eindruck verfehlt⁴⁵⁾. Verständlicher Weise hat besonders jener Satz die Aufmerksamkeit erregt, in dem die Härte von Rogers Regiment mit der *necessitas* entschuldigt wird, — ein Vorklang der Idee der Staatsräson (aber gewiß nicht mehr⁴⁶⁾). Doch sein eigentliches Relief erhält er erst, wenn man ihn mit einer zweiten Äußerung des Autors zusammenhält, und zwar mit den Worten, die das Urteil über die Politik des Kanzlers Stephan zusammenfassen: Als die Regentschaft eine — in den Augen des Chronisten verdammenswerte — Verschwörung aufgedeckt hatte, entschloß man sich zu einer maßvollen Ahndung des Verbrechens. Doch einige Ratgeber des Kanzlers kannten die Situation und die „Tyrannis“ des Landes besser. Sie waren der Meinung, daß man die Schuldigen entweder unbestraft lassen oder vollkommen unschädlich machen sollte; auf diese Weise habe der kluge König Roger einst seinem Reich den Frieden geschenkt. Der Kommentar des Hugo Falcandus lautet dazu: *utilis quidem et securitatis plena sententia, sed tantam crudelitatem in misericordiam pronior cancellarius abhorrebat*⁴⁷⁾. Wir haben hier das ganze Dilemma. Die Insel selbst, die von Natur zu widerrechtlicher Gewalt neigte, schien ein hartes, unerbittliches Durchgreifen zu erfordern. Ein Roger II., der dazu entschlossen war, konnte mit dieser Methode auf dem schwierigen Terrain Erfolge erringen; dagegen mußte der versöhnlich gestimmte Kanzler um seiner Skrupel willen scheitern. Man sieht nicht recht, wie Hugo Falcandus den Widerstreit von Grausamkeit und Barmherzigkeit entschieden wissen wollte, ob er etwa „Sicherheit“ und „Nutzen“ höher stellte als milde Menschlichkeit. Aber er war sich wohl des Verhängnisses bewußt, welches

⁴⁵⁾ Zuletzt H. Wieruszowski, Roger II of Sicily, *Rex — Tyrannus*, in 12th-Century Political Thought, *Speculum* 38 (1963) 46—78; vgl. auch R. Elze, Zum Königtum Rogers II. von Sizilien, in: Festschr. P. E. Schramm 1 (1964) 102—116.

⁴⁶⁾ Das Problem, ob Macchiavelli Vorläufer gehabt hat, ist trotz der Forschungen von G. Post, *Studies in Medieval Legal Thought* (1964) S. 241—309, nicht gelöst worden. Post hat keine mittelalterliche Autorität nachgewiesen, die ein Verbrechen im Namen der Staatsräson befürwortet hätte, und andererseits genügt es nicht, sich auf jene Autoren zu berufen, die der Maxime „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ huldigen.

⁴⁷⁾ c. 53, S. 139.

den gerechtesten Herrscher zwang, bis an den Rand der Tyrannis zu gehen, weil die Anarchie seiner Untertanen ihn sonst zu verschlingen drohte.

Dürfen wir hier schon den „schneidenden Luftzug der neueren Geschichte“ bemerken? Wohl kaum. Den Geschichtsschreiber mochte zwar eine Ahnung streifen, daß der Staat seine eigene Rason besitzt; aber zum Macchiavellisten eignet sich schlecht, wer alle bürgerliche und adlige Tugend auf Treue begründen will. In dieser Hinsicht (wie auch in seiner Latinität) bleibt der *Liber de regno Sicilie* weitgehend dem Mittelalter verhaftet. Alles übrige in dem Buch wirkt aufregend unzeitgemäß — ohne daß wir darum in Hugo Falcandus den ersten modernen Menschen erblicken müßten . . . Wer wie er das politische Leben auf irdischen Ruhm gerichtet sah und der Kirche darin die Aufsicht verweigerte, stand nicht nur geographisch, sondern auch geistig am Rande der mittelalterlichen Welt. Man kann nicht einwenden, daß wir in dem *Liber* eben das Werk eines Laien und nicht eines Klerikers vor uns haben. Gewiß liegt es nach den vorausgegangenen Ausführungen nahe, daß der umrätselte Hugo Falcandus nicht gerade aus geistlichen Kreisen gekommen ist. Aber die „typischen“ mittelalterlichen Laien, sofern sie überhaupt zur Feder griffen — ein Einhard etwa, ein Nithard, die beiden Morena —, sie schrieben anders und fügten sich trotz aller Eigenheiten noch eher in den Rahmen ihrer Zeit. Oder sollte die Ungewöhnlichkeit des *Liber de regno Sicilie* schon in dem Stoff beschlossen liegen, der hier geboten wird? Jedoch hätte man diesen vermutlich auch anders gestalten können. Und wer das bestreiten wollte, müßte dann mindestens in der Wahl der rein weltlichen Intrigengeschichte die kühne Neuerung anerkennen.

Im damaligen Abendland ist Sizilien wohl der einzige Ort gewesen, wo ein Hugo Falcandus auf seine außergewöhnlichen Gedanken verfallen konnte. An der unausgeglichene, aber lebendigen Glaubens- und Völkervielheit des normannischen Reichs fand das Mittelalter seine Grenze. Bereits der verdächtig wißbegierige Roger II. hat an seinem Hof eine heterogene Literatur gefördert: von dem Araber Edrisi ließ er sich eine Geographie schreiben, und der Grieche Nilos Doxopates verfaßte für ihn eine antipäpstliche Kirchengeschichte⁴⁸⁾. Die ersten Nachfolger auf dem Thron von Palermo hatten nicht mehr die gleiche Vielseitigkeit der Interessen, und erst Friedrich II. knüpfte in dieser Hinsicht wieder an das Erbe des Großvaters an. Aber in der Zeit zwischen den beiden

⁴⁸⁾ E. Caspar, Roger II. (1101—1154) und die Gründung der normannisch-sicilischen Monarchie (1904) S. 435 ff.

„getauften Sultanen“, wie Amari sie genannt hat, ist ihr weltlich-aufgeschlossener Geist nicht gänzlich verschwunden gewesen. Unter den Literaten der Übergangsperiode steht ihnen keiner so nahe wie Hugo Falcandus. Er ist ein echter Vorbote des staufischen Kaisers gewesen, mit dem er den Sternenglauben und den inneren Abstand von der herrschenden Kirche geteilt hat.

II.

Zur Entstehungszeit des Liber de regno Sicilie

1. Ein unverrückbarer Fixpunkt für die Datierung des Liber de regno Sicilie scheint durch eine Bemerkung des Hugo Falcandus über Papst Alexander III. gegeben zu sein: *Alii quoque nichilominus assererant notarium Matheum, Maionis familiarem, Alexandro pape, qui tunc Romane presidebat ecclesie, multam pecuniam detulisse*¹⁾. Einstimmig hat die neuere Forschung diesen Satz dahin verstanden, daß hier von dem Papst, „der damals die römische Kirche regierte“, wie von einem Verstorbenen gesprochen werde. Der Liber könne infolgedessen erst nach seinem Tod am 30. August 1181 entstanden sein. Dank dem *tunc* — das war die unbewiesene Voraussetzung, die jedermann stillschweigend machte —, sollte in dem Relativsatz ein in der Vergangenheit abgeschlossener Vorgang ausgedrückt worden sein. Ein derartiges Argument begegnet in der mediävistischen Literatur des öfteren, und der Verfasser dieser Zeilen gesteht, daß er selber bei einer früheren Gelegenheit das Wörtchen *tunc* ganz ähnlich interpretiert hat.

Die Untersuchungen der Diplomatiker sollten indes zur Vorsicht mahnen. Julius Ficker hat sich ausführlich mit der Vokabel beschäftigt und sie in Verbindung mit Zeugen- oder Intervenientennamen (*qui tunc temporis . . . fuit*) generell als Zeichen nachträglicher Beurkundung gewertet. Wie bedenklich jedoch eine allzu schematische Anwendung der Regel sei, hat er gleichzeitig erkannt. So gibt es eine im Original erhaltene Urkunde Ottos IV. von 1209, in der es heißt: *accedente consensu ac petitione Sifridi tunc temporis eiusdem ecclesie episcopi, qui*

¹⁾ G. B. Siragusa (ed.), *La Historia o Liber de Regno Sicilie e la Epistola ad Petrum Panormitanum ecclesie thesaurarium* di Ugo Falcando (Fonti per la storia d'Italia 22, 1897) c. 11, S. 28. Die Literatur über Hugo Falcandus nennt und verarbeitet E. Jamison, *Admiral Eugenius of Sicily* (1957) S. 178 ff., bes. 191—218; vgl. außerdem M. Fuiano, *Studi di storiografia medioevale* (1960) S. 103—197; G. Resta, *Per il testo di Malaterra e di altre cronache meridionali*, in: *Liceo Ginnasio „T. Campanella“ 1814—1964. Studi per il 150° anno* (Reggio Calabria s. a.) S. 426.

*tunc episcopali auctoritate hoc ipsum eius ius recognovit et privilegio suo confirmavit*²⁾). Bischof Siegfried von Augsburg, von dem die Rede ist, hat bis 1227 amtiert und demnach den Welfenherrscher um fast ein Jahrzehnt überlebt. Selbst wenn die Urkunde nachträglich ausgefertigt worden sein sollte, muß das auf jeden Fall noch zu Lebzeiten des Bischofs geschehen sein.

Was Ficker schließlich zu konzedieren gezwungen war, hatten lange vor ihm die Autoren des *Nouveau traité de diplomatique* erkannt³⁾. In diesem finden wir weitere Beispiele. Eine Urkunde für Cluny von 1093 trägt die Unterschrift *Heynrici olim Suessionensis episcopi, tunc Cluniensis monachi*⁴⁾. Mag man hier noch an eine Verwechslung von *tunc* und *nunc* denken, so geht das nicht bei zwei Urkunden Ludwigs VI. von Frankreich aus dem Jahr 1109. Die eine ist im Original überliefert und für die Kirche von Paris bestimmt; wir lesen in ihr: *Signum Anselli de Warlanda, tunc temporis dapiferi nostri*⁵⁾. Ganz ähnlich steht in der anderen: *S. Anselli tunc dapiferi nostri*⁶⁾. Ansellus ist noch bis 1118 der Seneschall des Königs gewesen. Soll man annehmen, daß beide Urkunden, die untereinander nicht zusammenhängen, erst 10 Jahre nach der Handlung oder noch später aufgezeichnet worden sind?

Daß der mittelalterliche Schriftsteller sehr wohl in der Lage war, seine eigene Zeit historisch zu sehen, sie als Vergangenheit zu betrachten, das läßt sich aus der Geschichtsschreibung erweisen. Romuald von Salerno drückt sich in seiner Chronik z. B. folgendermaßen aus: *rex Wilhelmus Romualdum Salernitanum archiepiscopum, qui in arte erat medicine valde peritus, ad se vocari precepit*⁷⁾. Da es der Verfasser selbst ist, der hier von sich spricht, kann man natürlich aus dem *erat* nicht folgern, daß der Erzbischof bereits gestorben war! — Aber es finden sich noch bessere Parallelbeispiele zu dem *tunc*-Satz des Liber de regno Sicilie. Thietmar von Merseburg bezeichnet in seiner Chronik den Bischof Bernhard von Oldenburg, der unter den halbbekehrten oder gar abtrünnigen

²⁾ J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre (1877/8) 2, 547 (Index); bes. 1, 138; RI. V 1 Nr. 261; Monumenta Boica 29, 1 (1831) 553 f.

³⁾ Nouveau traité de diplomatique 4 (Paris 1759) 573 f.

⁴⁾ A. Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 5 (1894) 26 Nr. 3672.

⁵⁾ R. de Lasteyrie, Cartulaire général de Paris 1 (1887) 175 Nr. 154.

⁶⁾ A. Luchaire, Louis VI le Gros. Annales de sa vie et de son règne (1081—1137) (1890) S. 332 Nr. 80.

⁷⁾ MG. SS. 19, 435; ed. Garufi S. 253.

Slawen einen schweren Stand hatte, als *apostatae istius gentis tunc episcopus*⁸⁾. Es scheint, daß Bernhard in seiner Diözese auf immer größere Schwierigkeiten stieß und zuletzt vielleicht gar nicht mehr dort residiert hat. Trotzdem ist er Bischof bis zu seinem Tode geblieben. Er starb aber erst 1123, also mehrere Jahre nach Thietmar⁹⁾. Infolgedessen kann in dem Mund des Chronisten das *tunc* in dem Augenblick, da er es niederschrieb, keinesfalls einen bereits vergangenen Zustand bezeichnen.

Einen weiteren Fall bieten die fränkischen Reichsannalen zu 808: *praeerat tunc temporis ecclesiae Romanae Leo tertius*. Leo III. ist 816 gestorben. Nachdem man behauptet hatte, der zitierte Satz könne nicht zu Lebzeiten des Papstes abgefaßt worden sein, hat Bernhard von Simson das Irrige dieser Auffassung überzeugend dargetan¹⁰⁾. Unter anderem verwies er auf Rahewins *Gesta Friderici*, in denen es über Bischof Hartmann von Brixen heißt: *tunc inter Germaniae episcopos singularis sanctitatis opinione et austerioris vitae conversatione preminebat*¹¹⁾. Die *Gesta* sind 1160 abgeschlossen worden, der genannte Bischof ist aber erst 1164 gestorben! — Schließlich sei noch das Ende des 8. Buchs der *Gesta abbatum Trudonensium* angeführt: *finem huius octavi libri facere hic decrevi et nonum ab ea epistola incipere quam scripsit* [scil. Abt Rudolf von Saint-Trond] *ad Metensem episcopum Stephanum, loci nostri tunc temporis dominum*. Bischof Stephan von Metz, der Eigenkirchenherr von Saint-Trond¹²⁾, starb 1163; das 8. Buch der *Gesta* ist dagegen nicht nach 1138 entstanden¹³⁾. Auch hier ist also die Zeitbestimmung *tunc temporis* schon verwendet worden, als der damit umschriebene Zustand durchaus noch nicht aufgehört hatte.

⁸⁾ Chronik VIII, 6, ed. R. Holtzmann, MG. Scr. rer. Germ. NS. 9 (1935, Neudr. 1955) 498.

⁹⁾ Helmold von Bosau, *Cronica Slavorum* I 18, ed. B. Schmeidler, MG. Scr. rer. Germ. in us. schol. (1937) S. 36—39; *Annales Hildesheimenses* ad a. 1023, ed. G. Waitz, MG. Scr. rer. Germ. in us. schol. (1878, Neudr. 1947) S. 34.

¹⁰⁾ B. von Simson, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen* 2 (1883) 605; vgl. H. Löwe, in: Wattenbach-Levison, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger* 2 (1953) 253.

¹¹⁾ III, 15a, ed. B. von Simson, MG. Scr. rer. Germ. in us. schol. (1912) S. 184.

¹²⁾ Vgl. zuletzt J. L. Charles, *La ville de Saint-Trond au moyen âge. Des origines à la fin du XIV^e siècle* (1965) S. 84—94.

¹³⁾ *Gesta* VIII, 21, MG. SS. 10, 280; J. G. Préaux, *Rodulfe de Saint-Trond et les principes de la critique historique*, *Latomus* 5 (1946) 142 Anm. 1, identifiziert den Verfasser des 8. Buchs versuchsweise mit Abt Folcard von Saint-Trond (gest. 1145); doch ist das eine unsichere Hypothese.

Diese Beobachtungen müssen die hergebrachte Meinung über die Entstehungszeit des Liber de regno Sicilie ins Wanken bringen. Da der fragliche Satz über Alexander III. keine Beweiskraft hat, kann das Werk durchaus schon vor dem August des Jahres 1181 existiert haben. Es ist somit freie Bahn geschaffen und an der Zeit, nach anderen Kriterien Ausschau zu halten¹⁴⁾. 1156 hat Wilhelm I. von Sizilien die Stadt Bari erobert und zerstört. Hugo Falcandus schreibt darüber: *Ita prepotens Apulie civitas, fama celebris, opibus pollens, nobilissimis superba civibus, edificiorum structura mirabilis iacet nunc in acervos lapidum transformat¹⁵⁾*. Man hat die Stelle zwar nicht völlig übersehen, aber als bedeutungslos beiseitegeschoben. Evelyn Jamison glaubt, über die Verlegenheit leicht hinwegzukommen: „The statement . . . has been held to preclude the notion that the passage was written later than 1166, when the restoration of Bari was undertaken. It has not been noticed, however, that the whole account of the destruction is written in the present tense, so that no conclusions as to time can be drawn“¹⁶⁾. Aber diese Behauptung stimmt nicht. Das historische Praesens kommt in dem Kapitel nur gelegentlich vor, das Praeteritum dominiert vielmehr und steht sowohl im unmittelbar vorausgehenden wie im unmittelbar folgenden Satz: *Quod ubi factum est, muris primum equatis solo, totius insecutum est excidium civitatis. Ita prepotens Apulie civitas . . . in acervos lapidum transformat. Huius rei fama comitem Robertum aliosque qui rebelles extiterant valde perterruit etc.* In diesem Zusammenhang kann man das *iacet nunc* nicht im Sinne eines historischen Praesens auffassen. Es wird damit ja nicht etwa eine dramatische Handlung beschrieben, für die der Autor künstlich das präsentische Tempus gewählt hätte, um sie dem Leser besonders eindringlich vor Augen zu stellen. Und ebenso wenig soll man sich hier in leidenschaftlicher Ergriffenheit in einen vergangenen Zustand versenken und an ihm so innigen Anteil nehmen, daß man seine Gegenwart noch einmal erlebt. Sondern es wird nur auf eine andauernde Folge der Zerstörung aufmerksam gemacht, und das ist nichts weiter als eine sachliche Feststellung. Die ganze Fügung des Abschnittes spricht daher gegen die Auslegung der Miss Jamison.

¹⁴⁾ Im Prolog sagt der Autor, er wolle beschreiben, was *nuper* im Königreich Sizilien geschehen sei. Man würde daraus am ehesten auf geringen Abstand von den Ereignissen schließen wollen; doch sind mittelalterliche Zeitbestimmungen oft ziemlich dehnbar.

¹⁵⁾ c. 8, S. 21.

¹⁶⁾ Jamison (wie o. S. 130 Anm. 1) S. 236 Anm. 3; ebenso unlogisch Fuiano S. 137.

Das *nunc* bezeichnet offensichtlich den Augenblick, in dem der Autor gerade schreibt. Und zu dieser Zeit — so berichtet er uns — hat Bari in Trümmern gelegen. Nun ist die Stadt in den 70er Jahren wieder mächtig aufgeblüht, wie unter anderem aus den gleichzeitigen Urkunden Alexanders III. hervorgeht, die indirekt eine starke kirchliche Bautätigkeit beweisen¹⁷⁾. Tankred von Lecce hielt dort am 21. Februar 1181 einen großen Gerichtstag ab¹⁸⁾. Infolgedessen konnte man damals, nach mehr als einem Jahrzehnt erneuten Emporstrebens, nicht mehr sagen: das früher so reiche und großartige Bari ist jetzt eine Steinwüste. Und daß die interessierten Kreise in Palermo, wo unser Hugo Falcandus ja zu suchen ist, nicht über den Gang der Dinge in dem Vorort Apulien Bescheid gewußt haben sollten, ist gänzlich ausgeschlossen. Das Fazit lautet also: der Liber (oder zumindest sein 8. Kapitel) ist spätestens um 1175, wahrscheinlich aber noch früher geschrieben worden.

Für diese Auffassung sprechen auch andere Umstände. Hugo Falcandus hat in seiner Hofchronik, welche die 15 Jahre vom Tod Rogers II. (1154) bis zur Katastrophe des Kanzlers Stephan (1168/9) umfaßt, im allgemeinen auf alle präzisen chronologischen Angaben verzichtet. Umso mehr fallen die drei einzigen Daten, die er mitteilt, ins Gewicht. Sie stehen im letzten Teil des Liber und betreffen die Abwesenheit des Königs von Palermo: am 15. November (1167) hat Wilhelm II. seine Residenz verlassen, am 12. März (1168) ist er von Messina aufgebrochen und am 20. März nach Palermo zurückgekehrt¹⁹⁾. Daraus ergibt sich die Vermutung, daß der Chronist, der sich nur gegen Ende seiner Erzählung auf den genaueren Ablauf der Ereignisse besinnen kann, ihnen noch ziemlich nahe gestanden hat.

Ebenso wenig wie an der Zeitbestimmung war der Autor im allgemeinen an einer aktenmäßigen Fundierung seiner Geschichte interessiert. Doch ein einziges Mal, und zwar wiederum gegen Schluß des Buches, hat er ein Mandat König Wilhelms II. im Wortlaut eingeschaltet²⁰⁾. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß der mittelalterliche Historiker seine Darstellung umso reichhaltiger mit exakten Details ausstattet, je näher er seiner eigenen Gegenwart kommt. So gesehen, vermögen uns jene drei Daten und jenes Schriftstück aus der Kanzlei einen wertvollen

¹⁷⁾ F. Carabellese, *Il comune pugliese durante la monarchia normanno-sveva* (1924) S. 52 ff.; IP. 9, 322—336.

¹⁸⁾ F. Nitti di Vito, *Codice diplomatico barese* 5 (1902) 249 Nr. 145.

¹⁹⁾ c. 51, S. 130; c. 54, S. 143.

²⁰⁾ c. 55, S. 148—150; W. Behring, *Sicilianische Studien II* (Progr. Elbing 1887) S. 16 Nr. 165.

Hinweis zu geben. Wir stoßen auf diese ungewöhnlichen Dinge, wie gesagt, erst in dem Bericht über das Komplott gegen Stephan von Perche am Ende des ganzen Liber. Sie sind erklärlich, wenn wir annehmen, daß Hugo Falcandus um das Jahr 1170 schrieb, als er die Ereignisse noch lebhaft im Gedächtnis hatte und das offizielle Dokument ihm ohne weiteres zur Hand war. Umgekehrt blieben sie in ihrer Vereinzelung ein Rätsel, wenn der Liber erst in die 80er oder 90er Jahre gehörte. Denn nach einem so langen Zeitraum konnten dem Chronisten die Reisetage des Herrschers nicht mehr ohne weiteres geläufig sein, ebenso wenig wie er zufällig ein Schreiben gerade aus der Schlußkrise des Kanzlers in seinem Besitz gehabt haben wird. Er hätte vielmehr ältere Aufzeichnungen einsehen und in Briefsammlungen nach Material fahnden müssen. Doch wenn er das getan hätte, wäre es höchst wunderlich, daß er nicht auch für die Zeit vor 1167 eine genauere Chronologie ermittelt und bedeutsame Stücke aus den Archiven ans Licht gezogen hat. Da die Daten und das königliche Schreiben eben nur im letzten Teil des Werks vorkommen, bestätigen sie die oben gewonnene Einsicht, daß Hugo Falcandus bereits Anfang der 70er Jahre zur Feder gegriffen hat.

Vielleicht muß man hier jedoch noch etwas unterscheiden. Zweimal gewinnt man den Eindruck, daß die erste Hälfte des Liber schon vor dem Tod König Wilhelms I. (im Jahr 1166) entstanden ist. An der einen Stelle beklagt Hugo Falcandus das bittere Schicksal Siziliens, weil nämlich der hochbegabte Thronerbe Roger während der Palastrevolution von 1161, als sein Vater selber den Verschwörern in die Hände gefallen war, vorzeitig ums Leben gekommen sei: *expediret quidem Sicilie perpetuo regem carcere detineri vel certe capitalem subisse sententiam, ne tam felicitis indolis auspicio privaretur*²¹⁾. Der Autor spricht im Irrealis der Gegenwart. Das konnte er aber nur tun, solange es noch Sinn hatte, den verhaßten „Tyrannen“ in den Kerker zu verwünschen, während nach 1166 der Irrealis der Vergangenheit geboten gewesen wäre.

Zu einem ähnlichen Resultat gelangen wir an einer zweiten Stelle. Da ist von den Geldzahlungen, die die königlichen Beamten nach dem Aufstand von 1161/2 überall „erpreßten“, die Rede, und das Kapitel endet mit dem Seufzer: *expediretque regno Sicilie hostilibus adhuc incursibus fatigari, ne domesticis populandum predonibus traderetur*²²⁾. Gleich nach dem Regierungswechsel von 1166 wurden die drückenden Lasten abgeschafft, die Regentin versuchte, sich durch Milde und Groß-

²¹⁾ c. 16, S. 61; vgl. o. S. 127.

²²⁾ c. 24, S. 87.

zügigkeit die Herzen des Volkes zu gewinnen²³⁾ Von diesem Augenblick an konnte man nicht mehr die Finanzverwaltung in einem Atem mit den Sarazenen-Einfällen nennen und in rhetorischer Anwendung behaupten, „der Ansturm der äußeren Feinde sei vorzuziehen, sofern dann nur die Ausplünderung durch die einheimischen Räuber aufhöre“. Wieder scheint der Irrealis der Gegenwart zu verraten, daß die Äußerung aus der Zeit vor 1166 stammt.

Bevor diese These weiter verfolgt wird, ist über einen scheinbar berechtigten Einwand zu reden. Unmittelbar auf jenen ersten *expediret*-Satz folgt ein kurzer Absatz, in dem die beiden Königssöhne Roger und Wilhelm (II.) miteinander verglichen werden. Es sei der Fluch der Insel, daß die besseren Thronerben vor der Zeit stürben und nur die schlechteren zur Regierung gelangten; so sei jetzt Roger ums Leben gekommen und Wilhelm übriggeblieben: „ein jeder, der die beiden kennt, wird wissen, daß sie den Spuren derjenigen folgen, deren Namen sie tragen“ (d. h. den Spuren des „guten“ Roger II. und des „bösen“ Wilhelm I.)²⁴⁾. Siragusa hat in einer Fußnote dazu bemerkt, das prophetische Urteil über Wilhelm II. könne erst mehrere Jahre nach den geschilderten Ereignissen gefällt worden sein. Nun war Roger 1161, als er dahingerafft wurde, etwa neun²⁵⁾, sein Bruder mindestens sieben Jahre alt²⁶⁾. Es mag uns überraschen, so entschiedene Worte über so wenig entwickelte Charaktere zu vernehmen, und man darf wohl vermuten, daß hier mit dem Geschichtsschreiber sein galliges Temperament durchgegangen ist. Wie dem aber sei: wenn Hugo Falcandus schon an einem Neunjährigen Begabung und Tugend glaubte erkennen zu können, dann wartete er gewiß nicht lange, bis er sich eine entsprechende Meinung über den nur wenig jüngeren Wilhelm (II.) bildete. Der Vergleich der beiden Königssöhne (den man sonst als Interpolation in dem älteren Teil des Liber betrachten müßte) bietet daher keinen Anlaß, die skizzierte Zweistufentheorie aufzugeben oder abzuwandeln.

Zu ihren Gunsten sei eine weitere Beobachtung angeführt. Nach unserer Annahme müßte ein Einschnitt vor dem (heutigen) Kapitel 25 liegen, welches den Tod Wilhelms I. und den Regierungsantritt seines

²³⁾ Hugo Falcandus c. 25, S. 90; Romuald von Salerno, ed. Garufi S. 253 f.; MG. SS. 19, 435.

²⁴⁾ c. 17, S. 61: *quos eorum secuturos vestigia, quorum nomina sortiti fuerant, nemo qui utrumque noverit ignorabit.*

²⁵⁾ Hugo Falcandus c. 14, S. 52.

²⁶⁾ Ebd. c. 25, S. 89; Romuald von Salerno, ed. Garufi S. 254; MG. SS. 19, 435.

Erben schildert, also Vorgänge des Jahres 1166. Dagegen fallen die Ereignisse des vorausgehenden 24. Kapitels in das Jahr 1162 — soweit wir sie sicher datieren können: im Frühjahr warf der König den Aufstand in Unteritalien nieder²⁷⁾, und im April — jedoch wohl erst gegen Ende des Monats, da sonst für die militärischen Operationen kaum genug Zeit bliebe — befand sich der Hof schon wieder in Messina²⁸⁾. Danach hat eine neue Verschwörung am Hof in Palermo stattgefunden²⁹⁾. Hugo Falcandus verknüpft diese Dinge in der folgenden Weise: Nach dem Feldzug auf dem Festland hätten der Elekt von Syrakus und der Notar Matthaeus den größten Einfluß im Königspalast besessen. Und nachdem das Regiment der beiden mit ein paar Sätzen beschrieben worden ist, beginnt der Bericht von der Konspiration mit den Worten *Eo tempore post subactos hostes et pacem integre restitutam* etc. Aus ihnen geht hervor, daß auch diese letzte Episode des 24. Kapitels sich nicht allzu lange nach dem Frühjahr 1162 und spätestens wohl 1163 zugetragen hat. Über die nächsten drei oder vier Jahre bis zum Tod des Königs verlautet nichts. Man könnte zunächst argumentieren, daß während der besagten Zeit keine großen Skandale in Palermo ans Licht gekommen sind und daß das Schweigen des Chronisten insofern verständlich ist. Einem weniger leidenschaftlichen Zeugen würde man die Konzession gerne machen. Doch kann man sich kaum vorstellen, daß ein Hugo Falcandus in einer so langen Frist nicht genügend Stoff für sein unermüdliches Schmähnen und Schmälen gefunden haben sollte.

Er dürfte also zunächst nur die Regierung Wilhelms I. beschrieben haben, und zwar noch vor dem Tod dieses Herrschers. Nachdem 1168/9 das Experiment des Kanzlers Stephan gescheitert war, hat er dann vermutlich um 1170 seine Arbeit fortgeführt. Wenn man diese Chronologie zugrundelegt, erscheint auch die Frage nach dem Schluß des Liber in einem neuen Licht. Solange man das Jahr 1181 als unverrückbaren Terminus post quem betrachtete, war man versucht, das Werk für unvollendet zu halten. Man konnte sich keinen Vers darauf machen, daß ein Autor, der so spät schrieb, seine Darstellung anscheinend willkürlich im Jahre 1169 abgebrochen haben sollte. Setzt man dagegen den Liber (bzw. seine zweite Hälfte) in die 70er Jahre, dann braucht der frühe Schluß nicht zu verwundern. Ja, es spricht alles dafür, daß die Geschichte

²⁷⁾ Annales Ceccanenses ad a. 1162, MG. SS. 19, 285.

²⁸⁾ G. B. Siragusa, Il regno di Guglielmo I in Sicilia 2 (1886) App. p. XXXVIII—XLI Nr. IV = C. A. Garufi, Catalogo illustrato del Tabulario di S. Maria Nuova in Monreale (1902) S. 161—163 Nr. 1.

²⁹⁾ c. 24, S. 84 f.

nicht etwa ein zufälliges Ende gefunden hat, sondern daß sie in abgeschlossener Form auf uns gekommen ist, als das Ergebnis einer wohlüberlegten Konzeption.

Ob man den Einschnitt zwischen dem 24. und dem 25. Kapitel in dem oben dargelegten Sinne annimmt oder nicht: auf jeden Fall werden die Ereignisse nach dem Tod Wilhelms I. unter einem veränderten Blickwinkel gesehen. War uns im ersten Teil die Herrschaft des „Tyrannen“ voll empörten Zornes geschildert worden, so besitzt jetzt, da die Königinwitwe zusammen mit Stephan von Perche regiert, die Zentralgewalt die Sympathien des Chronisten. Der Adel, der bisher eher wegen seiner Servilität und Wankelmütigkeit und wegen seines mangelnden Widerstandswillens getadelt worden war, erhält in der Folge umgekehrt deswegen schlechte Zensuren, weil er in egoistischer Eigenmächtigkeit sich gegen eine gerechte Verwaltung auflehnte. Auf eine knappe Formel gebracht könnte man sagen: Bis 1166 schreibt Hugo Falcandus die Tragödie eines zu harten und schlechten, ab 1166 die Tragödie eines zu milden und guten Regiments. Insofern bildet die zweite Hälfte ein interessantes, ergänzendes Gegenstück zur ersten. Und es muß den Historiker gereizt haben, der älteren Ära die gewandelte Konstellation der Regentschaftszeit entgegenzusetzen. Sein Plan ist ihm geglückt. Das Werk fand seinen rechten Abschluß mit dem Tod des Kanzlers Stephan. Danach gab es nichts mehr zu erzählen, was in diese Chronik der wilden Rebellionen im Lande und der finsternen Machenschaften im Palast von Palermo gepaßt hätte. Während der nächsten zwanzig Jahre, von 1169 bis 1189, lebte das Reich in fast ununterbrochenem inneren Frieden. Es war daher nur folgerichtig, daß der Geschichtsschreiber, der seinem Programm gemäß ein aufregendes Drama enthüllen und sich dabei bewußt auf die Vorgänge bei Hofe beschränken wollte, die Feder an dem Punkt beiseite legte, da er von Beruhigung und Routine in der königlichen *curia* hätte berichten müssen. Der Lethargie, die sich jetzt ausbreitete, ein Loblied zu singen, konnte nicht die Absicht des moralisierenden Pessimisten sein, und so ließ er am Schluß des Buchs die Unwürdigkeit der neuen Erschlaffung gerade noch anklingen. Er war nicht Pedant genug, ein Resumé zu liefern. Stattdessen faßte er mit hoher literarischer Kunst das Ende einer Epoche und zugleich den Geist der kommenden indirekt in einem einzigen Satz zusammen: *Itaque summa regni potestas et negotiorum cognitio penes Gualterium archiepiscopum Panormitanum erat, qui sibi regem eatenus suspecta satis familiaritate devinxerat, ut non tam curiam quam regem ipsum regere videretur.* Der Satz, der des Tacitus würdig wäre, verlangte nach keiner Fortsetzung.

2. Während sich in der Datierungsfrage eine gewisse Sicherheit erreichen läßt, ist die Person des Autors in eine Wolke von Rätseln gehüllt. Der Name Hugo Falcandus steht bekanntlich nur in der *Editio princeps* von 1550³⁰⁾, nicht aber in den erhaltenen Handschriften. Man hat daher den Verdacht geschöpft, daß der erste Herausgeber einem Irrtum erlegen ist oder eine unzulässige Konjektur gewagt hat. Doch selbst wenn er der besten Überlieferung gefolgt wäre, wäre damit noch nicht viel gewonnen, da der bloße Name die Persönlichkeit des Autors nicht aus dem Schatten zu heben vermag.

Die weiteren Forschungen galten vor allem der Nationalität des Hugo Falcandus — wie wir den Geschichtsschreiber bis auf weiteres ruhig nennen wollen. Daß er selber in Palermo gelebt hat, beweisen seine erstaunlich intimen Kenntnisse von der Intrigenwirtschaft am Königshof. Nur braucht er darum nicht auf der Insel geboren worden zu sein. Man hat seinen Text auf alle möglichen Äußerungen abgehört, die er für oder gegen die Sizilianer, Calabresen, Apulier usw. gemacht hat. Doch ist die Suche ziemlich ergebnislos verlaufen. Die Erbitterung des Chronisten richtet sich gegen Gott und die Welt (wie man mit einem übertreibend-modernen Tonfall sagen möchte). Am wenigsten findet er noch an den Bewohnern Campaniens, Calabriens und des nördlichen Italiens auszusetzen. Aber könnte der bittere Moralist nicht auch den eigenen Landsleuten den unbequemen Spiegel vorgehalten haben? So scheint man von dieser Seite her der Lösung des Problems nicht näher zu kommen.

Es wird dadurch kompliziert, daß in sämtlichen Codices (sowie in der *Editio princeps*) der *Liber de regno Sicilie* zusammen mit der sogenannten *Epistola ad Petrum*³¹⁾ überliefert wird, — dem Brief eines Unbekannten aus der Krisenzeit nach dem Tod Wilhelms II. Der Schluß lag nahe, daß die beiden Werke ein und denselben Verfasser haben, heiße dieser nun Hugo Falcandus oder sonstwie. Ein wirklich zwingender Beweis ist freilich niemals geführt worden. Außer der zusammenhängenden Texttradition gibt es nur wenige Berührungspunkte zwischen dem *Liber* und der *Epistola*. Wo gelegentlich ein wörtlicher Anklang vorliegt, mag er — wie die beiden entsprechenden Berichte über das Erdbeben von Catania³²⁾ — auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, oder der Briefschreiber kannte eben den *Liber*. Ein eindeutiges Resultat

³⁰⁾ *Historia Hugonis Falcandi Siculi de rebus gestis in Siciliae regno . . . Huc accessit in librum praefatio et historicae lectionis Encomium per Gervasium Tornacaeum Suessionensem* (Paris 1550).

³¹⁾ ed. Siragusa (wie o. S. 130 Anm. 1) S. 167—186.

³²⁾ Ebd., S. 164, 175.

hat auch der Stilvergleich nicht erbracht. Miss Jamison zählt eine Reihe von geläufigen Vokabeln wie *crudelitas*, *facilis* und *blandus* auf, die in beiden Werken vorkommen³³⁾. Aber sie besagen natürlich sehr wenig. Mehr Überzeugungskraft dürften die gleichartigen Wendungen haben, die Michele Fuiano zusammengestellt hat³⁴⁾. Doch zögert man, das vorgelegte Material als wirklich ausreichend zu akzeptieren, zumal da andererseits gewisse Eigentümlichkeiten sich nur bei Hugo Falcandus finden, etwa seine Vorliebe für *praehabere* und *posthabere* oder die überaus zahlreichen Konditionalsätze, die mit *si quidem* beginnen (während der Autor der *Epistola quod si* vorzieht). Daher ist man vorläufig noch nicht aus der Unsicherheit herausgekommen, und die Informationen, die die *Epistola* liefert, können wir nicht dazu benutzen, um uns vom Verfasser des *Liber* ein reicheres Bild zu machen.

Den letzten Versuch, ihn trotz des Schweigens der Handschriften zu identifizieren, hat die schon öfters zitierte Miss Jamison unternommen. Ihr Buch über den Admiral Eugenius, in dem sie den gesuchten Autor sieht, hat bisher vorsichtig-abwartende Zustimmung erhalten oder ist mit einiger Skepsis aufgenommen worden³⁵⁾. Um eine plausible Basis für ihre These zu gewinnen, beginnt sie damit, den *Liber de regno Sicilie* in die Zeit Heinrichs VI. zu verlegen. Man wird jedoch diesem Vorschlag kaum beipflichten können. Er beruht zunächst auf einer unzulässigen Ausdeutung des Fortuna-Motivs³⁶⁾. Da das Schicksal des normannischen Gegenkönigs Tankred, der seinem staufischen Rivalen in Unteritalien unterlegen war, den Zeitgenossen die Vergänglichkeit des Glücks vor Augen gehalten habe und andererseits im Prolog des *Liber* die Fortuna als allbeherrschende Macht erscheine, drängt sich der englischen Forscherin die Folgerung auf („from which there is no escape“), daß jene Vorrede bereits auf den tragischen Untergang der alten Dynastie hinweise³⁷⁾. Sie übersieht dabei, daß das rollende Glücksrad zu den geläufigsten Topoi der mittellateinischen Literatur gehört, ja daß die Vorstellung davon in der Antike längst ausgebildet worden war. Der „unausweich-

³³⁾ Jamison S. 179—181.

³⁴⁾ Fuiano (wie o. S. 117 Anm. 3) S. 105 ff., bes. 111 ff.

³⁵⁾ F. Dölger, *Byz. Zs.* 50 (1957) 444—446; M.-T. D'Alverny, *Cahiers de civilis. médiévale* 1 (1958) 381—383; W. Holtzmann, *DA.* 14 (1958) 248 f.; E. Dupré-Thésider, *HZ. Sonderheft* 1 (1962) 657; Fuiano (wie o. S. 117 Anm. 3); L. White Jr., *American Hist. Rev.* 63 (1958) 645—647; L.-R. Ménager, *Amiratus - Ἀμνράς* (1960) S. 75—78.

³⁶⁾ Zum Folgenden o. S. 124.

³⁷⁾ Jamison S. 238.

liche“ Schluß wäre allenfalls dann berechtigt, wenn in dem erhaltenen Werk die programmatische Ankündigung des Prologs kein Echo gefunden hätte, so daß man also einen verlorenen Teil postulieren müßte, welcher bis zum Sieg der Hohenstaufen gereicht und dadurch erst die Launen der Fortuna konkret erläutert hätte. In Wirklichkeit ist der Liber, wie wir gesehen haben, fast eine einzige Illustration des Dichterworts, daß mit des Geschickes Mächten kein ewiger Bund zu flechten sei. Nichts ist unserem Historiker in der krisenreichen Zeit Wilhelms I. und der Königin Margarethe so gewiß wie der ständige Wechsel des Glücks. Er brauchte also nicht auf den Erbfolgestreit der 90er Jahre zu warten, um der Vergänglichkeit aller irdischen Dinge innezuwerden. Daher deutet nichts darauf hin, daß der Verfasser den Liber bereits unter dem Zeichen der deutschen Eroberung geschrieben hat. Was Miss Jamison über seine historiographischen Absichten und daran anschließend über die Datierung seiner Schrift ausführt, entbehrt einer wirklich festen Begründung.

Nun bildet, wie man zugeben muß, die Datierungsfrage nicht den Kern der Jamisonschen Hypothese. Entscheidend sollen vielmehr gewisse Übereinstimmungen zwischen dem Liber de regno Sicilie und den Opera des Admirals Eugenius sein, der als sizilischer Grieche unter den letzten Normannenkönigen hohe Ämter bekleidet und sich durch Dichtungen und Übersetzungen hervorgetan hat³⁸⁾. Mit dem Stilvergleich kommt man allerdings nicht weiter, da der Admiral nur griechische Verse gedichtet und die Optik des Claudius Ptolemaeus in eine dürre lateinische Fachsprache übertragen hat, welche — abgesehen von zwölf Druckzeilen — selbst das eigenständige Vorwort beherrscht³⁹⁾. Die Parallelen, auf die sich Miss Jamison stützt, betreffen daher den Inhalt. Selten genug berühren sich in dieser Hinsicht die Gedichte des Eugenius mit dem Liber, und wo das der Fall ist, handelt es sich um Gemeinplätze, die überall vorkommen können, wenn nicht gar eine Diskrepanz hervortritt, die eigentlich gegen die Verfasser-Identität sprechen sollte: so verwendet Eugenius das Fortuna-Motiv in eher christlicher Gesinnung, während es in dem Liber in seiner heidnisch-antiken Form erscheint⁴⁰⁾.

³⁸⁾ Ch. H. Haskins, *Studies in the History of Mediaeval Science* (1960) bes. S. 171—176; eine neue Edition der Gedichte bietet M. Gigante, *Eugenii Panormitani versus iambici* (Istituto siciliano di studi bizantini e neoellenici. Testi e monumenti, Testi 10, Palermo 1964) (mir noch nicht zugänglich).

³⁹⁾ A. Lejeune, *L'optique de Claude Ptolémée dans la version latine d'après l'arabe de l'émir Eugène de Sicile* (1956) S. 5—9; ebd. S. 12* f. zum Latein der Übersetzung.

⁴⁰⁾ Jamison S. 239.

Ebenso unergiebig ist der Vergleich zwischen dem Liber und der Fabel von Stephanites und Ichnelates. Der gelehrte Admiral soll die letztere „ediert“ haben⁴¹⁾, und Miss Jamison findet nun, daß die Erzählung vom sizilischen Königshof in ihren wesentlichen Zügen diesem Vorbild nachgeschaffen worden sei. Wo die Rechnung nicht aufgeht, muß eine salvierende Klausel herhalten: „The parallel ... is very close, allowing for the usual adaptation to actual circumstances“⁴²⁾. Aber selbst wenn die Parallelen schlagender wären, könnte man damit kaum etwas anfangen. Der Liber ist kein Roman, sondern Historie, und zwar Historie, die sich vielfach durch andere Quellen genau kontrollieren läßt. Es ist völlig ausgeschlossen, daß Hugo Falcandus sich das Gerüst seiner Handlung von einer novellistischen Phantasieerzählung geborgt haben sollte. Alles, was hier an Ähnlichkeiten vorhanden ist (und sie gehen nicht sehr weit), beruht auf dem Zufall, wie ja auch die Fabel ihrerseits auf einer allgemeinen Erfahrung gründet, welche die Menschen immer wieder bestätigen konnten.

Man wird gerne einräumen, daß Eugenius dank seiner Fähigkeiten und seiner Stellung bei Hofe vielleicht in der Lage gewesen wäre, die verwickelte Intrigengeschichte des Liber de regno Sicilie so kunstvoll-kenntnisreich zu erzählen. Doch das genügt noch nicht, um ihn zu mehr als einem aussichtsreichen Kandidaten in der Suche nach dem Autor zu machen. Wieviele andere, Bekannte und Unbekannte, wird es unter den Akteuren und Beobachtern im Palast zu Palermo gegeben haben, die ebenso gut unterrichtet und der lateinischen Sprache mächtig gewesen sind! Den Namen des Eugenius in die Debatte zu werfen hat wenig Sinn, solange man nicht mit gewichtigeren Argumenten aufwarten kann. Das paradoxe Ergebnis unserer Untersuchung muß daher lauten: „Hugo Falcandus“ bleibt anonym.

III.

Erzbischof Romuald von Salerno und seine Weltchronik

Im selben Königreich und zur selben Zeit wie der Verfasser des Liber de regno Sicilie hat Erzbischof Romuald II. von Salerno gelebt. Aber diese Nähe ist rein äußerlich, der innere Gegensatz unüberbrückbar.

⁴¹⁾ Vgl. zu dieser umstrittenen Frage L.-O. Sjöberg, Stephanites und Ichnelates. Überlieferungsgeschichte und Text (Acta Univ. Upsaliensis, Studia Graeca Upsaliensia 2, 1965), bes. S. 107 ff.; auch J.-Th. Papademetriou, The Sources and the Character of Del governo de' regni, Trans. and Proceed. Amer. Philol. Assoc. 92 (1961) 424 f. Anm. 9.

⁴²⁾ Jamison S. 269.

Während Hugo Falcandus auf einsamen Wegen wandelt, zollt der Erzbischof der mittelalterlichen Konvention anscheinend seinen ergebensten Tribut. In den Annalen der Historiographie hat er noch weniger Aufsehen als jener erregt, obwohl er viel mehr Nachrichten von allgemeiner Bedeutung mitteilt und daher wohl häufiger benutzt worden ist. Man vermerkt gelegentlich, daß er der erste Italiener gewesen sei, der nach dem Ausgang der Antike eine große Weltchronik verfaßt habe¹⁾. Doch da er im übrigen nicht aus dem Rahmen seines Jahrhunderts fällt und als Schriftsteller eher langweilt, hat man es nicht für nötig gehalten, über die bloße Faktenprüfung hinaus seinen Gedanken nachzuspüren.

In der Tat besticht er nicht durch Originalität, zumindest nicht bei einer ersten oberflächlichen Lektüre der späteren Partien seiner Chronik, in denen er als Augenzeuge berichtet, — und diese sind es ja, die den Geschichtsforscher bisher am stärksten interessiert haben. Hier spiegelt sich die übliche Welt des mittelalterlichen Historikers wider, in der alles nach Gottes Ratschluß abläuft und die Sünden der Menschen bereits auf Erden bestraft werden. Der König soll fromm, die Kirche mit ihm im Bunde sein; und in dieser Ordnung ist es nur recht und billig, wenn der Kaiser dem Papst seine demütige Reverenz erweist, ihm den Steigbügel hält und von ihm unter Tränen den Friedenskuß empfängt²⁾: das hat mit dem hierokratischen Herrschaftsanspruch nichts zu tun, sondern Romuald schildert uns die Szene mit jenem erbaulichen Behagen, welches die Menschen des Mittelalters bei der Erinnerung an kirchlich-weltliche Jubeltage zu überkommen pflegte. Sein Werk durchzieht ein religiöser Grundton, wie er von fast sämtlichen Zeitgenossen als angemessen empfunden wurde, ganz gleich welcher politischen Schattierung sie zuneigten.

Die Individualität des Erzbischofs kommt in anderem zum Vorschein. Was man sehr bald entdeckt, ist eine nicht geringe Eitelkeit, die sich bemerkbar macht, sowie er auf die eigene Zeit zu sprechen kommt. Da kann er den Anteil, den er an großen und kleinen Staatsaktionen gehabt hat, seinem Lesepublikum unmöglich verschweigen. Wie stolz muß er auf seine medizinischen Kenntnisse gewesen sein, wenn er nicht ansteht, von sich selbst zu behaupten, er sei *in arte medicine valde peritus!*³⁾ Wie

¹⁾ Das Urteil läßt sich in dieser Form wohl auch nach A.-D. v. den Brinckens „Studien zur lateinischen Weltchronistik bis in das Zeitalter Ottos von Freising“ (1957) S. 118—120, 138 ff., 211 f., 229, aufrecht erhalten.

²⁾ R. Holtzmann, Der Kaiser als Marschall des Papstes (1928) S. 11. Auf die anschließende Kontroverse mit E. Eichmann, in welcher die umstrittene Datierung des Ordo Cencius II eine Rolle spielt, brauche ich hier nicht einzugehen. Vgl. auch o. S. 121 Anm. 19.

³⁾ MG. SS. 19, 435; ed. Garufi S. 253. Zu den Ausgaben vgl. u. S. 156.

sehr hat er sich 1177 in seiner Gesandtenrolle während der Friedensverhandlungen zu Venedig gefallen! Und wenn sogar der Papst soviel auf Romualds „Klugheit und Bildung“ gab⁴⁾, dann durfte das der Nachwelt natürlich nicht vorenthalten werden . . .

Wir stoßen hier auf einen wenig schönen Zug, den man nicht gerade als typisch mittelalterlich empfindet. Doch steht der Salernitaner nicht völlig vereinzelt da. Zumal in Italien mit seiner antiken Tradition und seiner frühen Stadtkultur hatte sich schon seit langem gelegentlich ein Gutteil weltlichen Hochmuts gezeigt: man denke an Liutprand von Cremona, an Gunzos Streitschrift im zehnten oder an Anselm von Besate im elften Jahrhundert! Und im zwölften Jahrhundert regt sich das neue Selbstgefühl der Autoren auch in den anderen Ländern der Christenheit. Es ist die Zeit, da Abaelard die Meister verlacht, da der merkwürdige Plagiator Petrus Diaconus auf der literarischen Bühne auftritt, da ein Adalbertus Samaritanus, nach Ruhm verlangend, die älteren Grammatiker übertrumpfen will und Giraldus Cambrensis „the most flattering of all autobiographies“ verfaßt. Wem diese Namen nicht genügen, der sei an Gottfried von Viterbo erinnert, den deutschen Kaplan, der hinter den Bescheidenheitstopoi sein Selbstlob gar zu deutlich hervorscheinen läßt, und ebenso an Suger von Saint-Denis, dem die neueren Kommentatoren eine gehörige Portion Eitelkeit zuerkennen. Man sieht also: der eingebildete Erzbischof von Salerno befindet sich, wenn nicht in der besten, so doch in guter Gesellschaft⁵⁾.

Aber die Redseligkeit, die ihn ergreifen konnte, wenn die Gelegenheit kam, sich in den Vordergrund zu rücken, fand ihre Grenzen an dem höheren Gebot diplomatischer Verschwiegenheit. Das Hin und Her der venezianischen Unterhandlungen von 1177 durfte er unbefangen, ob schon nicht unparteiisch, in möglichster Breite darstellen. Hier war alles eitel Sonnenschein. König und Kirche waren auf diesem außenpolitischen Felde nicht in eine Situation geraten, die zu Bedenken hätte Anlaß geben können. Man wünschte nur, der Erzbischof hätte die Innenpolitik seines Landes mit gleicher Offenheit beschrieben. Während Hugo Falcandus mit grimmiger Verachtung von den peinlichen Vorgängen am

⁴⁾ MG. SS. 19, 455; ed. Garufi S. 289.

⁵⁾ Vgl. etwa E. R. Curtius, Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter (21954) S. 469 f., 477 f., 503—505; G. Misch, Geschichte der Autobiographie 3 (1962) Index s. v. Autorenstolz, Originalitätsanspruch, Ruhmesverlangen, Selbstverewigungswille etc. Auch Johann von Salisbury brüstete sich gelegentlich mit den Vorzügen seiner Persönlichkeit: Metalogicon IV, 42, Migne, PL. 199, 945.

sizilischen Hofe erzählte, was immer er in Erfahrung zu bringen vermochte, bewahrte Romuald ein kühles Schweigen und schilderte im allgemeinen nicht mehr als die Außenseite der Dinge, die ohnehin vor jedermanns Augen lag. Dabei war er in die Palastgeheimnisse, besonders während der Zeit der Regentschaft, zutiefst verwickelt, wie aus seinen eigenen Andeutungen und mehr noch aus den Mitteilungen des Hugo Falcandus hervorgeht. Der letztere freilich, der sonst kein Blatt vor den Mund nimmt, läßt den Erzbischof von Salerno in einem merkwürdigen Zwielficht, obwohl er ihn unter den Führern der verhaßten Gegenpartei immer wieder erwähnt. Die anderen Hofpolitiker hat er uns in glänzenden Charakterstudien vorgestellt. Dagegen besitzen wir von Romuald kein literarisches Portrait aus der Feder seines Feindes; allenfalls heißt es gelegentlich, daß er in der *fisica*, sprich: Medizin, sehr bewandert gewesen sei⁶⁾. Hugo Falcandus' Zurückhaltung könnte darauf hindeuten, daß der Erzbischof es vermieden hat, sich irgendeine Blöße zu geben, und dadurch der bösen Fama entgangen ist. Ein Meister des Intrigenspiels, scheint er auf dem unsicheren Boden des Königspalastes niemals gestrauchelt zu sein. Und diese Meisterschaft verrät noch seine Chronik, insofern er sein Wissen um das Verborgene für sich behielt und von den häßlichen Szenen in Palermo, die kaum jemandem zur Ehre gereichten, bloß eine harmlos-gefällige Version verbreitete.

Wie soviele Geistliche seiner Zeit war er zugleich an den Staatsgeschäften beteiligt, und da er sich in einer besonders einflußreichen Position befand, würde man gerne aus so berufenem Munde einige interessante Aufschlüsse über das niemals unproblematische Verhältnis von König und Kirche vernehmen. Aber gerade das letzte Drittel der Chronik, welches die Vorgänge schildert, die der Verfasser selber miterlebt hat, scheint unsere Erwartungen zu enttäuschen, obwohl man meinen sollte, daß er hier aus dem Vollen hätte schöpfen können. Papst Alexander III. beherrscht zuletzt die politische Bühne, — ein gütiger, kluger und frommer Mann, dem Liebe und Bewunderung gebühren. Strang: es herrscht eine Eintracht, die durch nichts getrübt werden kann. Wilhelm II. von Sizilien ist ihm eng verbunden. Beide ziehen am gleichen

Erst wenn man weiter zurückblättert, stößt man auf verschiedene Stellen, die zu denken geben. Wir horchen auf, wenn der Sachverhalt der Konstantinischen Schenkung folgendermaßen umschrieben wird: *Beatus autem Silvester privilegium meruit a Constantino Augusto, ut omnes*

⁶⁾ ed. Siragusa S. 122, c. 48.

*episcopi sint subiecti Romano pontifici, ut iudices imperatori*⁷⁾. In der Formulierung schloß sich Romuald dem Dekret des Gratian, c. 14, Dist. 96 (oder einer älteren Canonessammlung) an, wo ein entsprechender Satz den Auszügen aus dem eigentlichen Constitutum vorausging⁸⁾. Man müßte also genauer sagen, daß er die Schenkung selbst ignorierte und stattdessen eine Einzelbestimmung, die zusammen mit ihr tradiert wurde, herausgriff. Das wäre jedoch historische Haarspalterei. Entscheidend bleibt, daß der Erzbischof aus dem gesamten Konstantins-Komplex in seine Chronik bloß die eine Verfügung aufnahm, wonach die Bischöfe dem Papst und die Richter dem Kaiser untergeordnet sein sollen. Er hat somit eine eindeutig dualistische Position bezogen — mehr noch durch das, was er ausläßt, als durch das, was er bringt. Die hierokratischen Konsequenzen, die sich so leicht aus der gefälschten Schenkung ableiten ließen, hat er offenbar nicht anerkennen wollen⁹⁾.

Nach diesem ersten Eindruck dürfen wir gespannt sein, wie Romuald die fränkische Königserhebung von 751 darbietet: *Pipinus itaque Burchardum Wirziburgensem episcopum et Fuldradum capellanum misit Romam ad Zachariam papam, rogans ut eius auctoritate Francorum rex institueretur. Dataque sanctione sua Romanus pontifex iussit Pipinum regem institui*¹⁰⁾. Die zugrundeliegende Quelle — das beweist vor allem das unmittelbar vorausgehende Stück — sind die *Annales qui dicuntur Einhardi* (oder eine ihrer Ableitungen). Aus ihnen mußte der Chronist natürlich ersehen, daß die Franken nicht nur den Karolinger gewählt, sondern zugleich den Merowinger verstoßen hatten. Aber von diesem locus classicus einer Königsabsetzung kraft päpstlichen Geheißes wollte er augenscheinlich nichts wissen. Die römische Mitwirkung bei der Königserhebung mochte ihm unangenehm genug sein, doch in ihrer Unbestimmtheit vielleicht zu tolerieren. Dagegen hielt er es wohl für geraten, den weitergehenden Präzedenzfall der Absetzung, welcher die Kanonisten seit Gregor VII. beschäftigt hatte, gänzlich zu unterdrücken und von dem Staatsakt von 751 infolgedessen bloß die eine Seite der Medaille zu zeigen^{10a)}.

⁷⁾ ed. Garufi S. 77 f.

⁸⁾ W. Levison, Konstantinische Schenkung und Silvesterlegende, in: Misc. F. Ehrle 2 (1924) 167 = Ders., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit (1948) S. 397.

⁹⁾ Vgl. allgemein G. Laehr, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (1926); D. Maffei, La donazione di Costantino nei giuristi medievali (1964).

¹⁰⁾ ed. Garufi S. 143. Der Quellennachweis ebd. Anm. 3 f. ist verfehlt; s. das Folgende.

^{10a)} Vgl. Fonseca (wie o. S. 119 Anm. 8) S. 50 f.

Recht sonderbar mutet sodann die Papstgeschichte des Jahres 1046 an. Zunächst wird der Synode von Sutri kanonisches Vorgehen bescheinigt und dies obendrein durch den Zusatz betont, daß keiner der drei Verurteilten in Zukunft „rechtmäßig“ (*iure*) das Bischofsamt versehen konnte. Aber es kommt noch schöner: *Et tunc a clero et populo canonice Clemens electus est, ipso imperatore — quem admodum in canonibus statutum est — assensum prebente*¹¹⁾. Leider steht nicht fest, welche Vorlage diese Notiz geliefert hat, so daß sich nicht erkennen läßt, ob Romuald etwas Eigenes hinzugetan hat¹²⁾. Doch selbst wenn er sich wörtlich an die Überlieferung gehalten hat, bereitet die Stelle einiges Kopfzerbrechen, da der Autor den anstößigen Text leicht hätte verändern können — in diesem Falle, wo es mehr auf die Rechtsüberzeugung als auf das tatsächliche Geschehen ankam, hätte ihn nicht einmal der Vorwurf der Geschichtsklitterung getroffen. Später ergreift er entschieden die Partei Alexanders III. und verteidigt zumindest indirekt die *libertas ecclesiae*. Zu dieser Auffassung paßt eigentlich kaum ein kanonischer Einfluß des Kaisers auf die Papstwahl.

Doch es ist unbestreitbar, daß Romuald ihn in der Vergangenheit hat gelten lassen. Von der Wahl Gregors des Großen schreibt er: *In cuius ordinatione cum nihil aliud quam iussio principis deesset — non enim decebat tunc quemlibet ad pontificatum Romanum promoveri absque iussione principis Constantinopolitani — vir domini Gregorius legatum cum literis ad Mauricium direxit imperatorem* etc.¹³⁾ Die Erzählung fußt auf den beiden Gregor-Viten des Paulus Diaconus und des Johannes Diaconus¹⁴⁾, doch fehlt in ihnen der parenthetisch eingeschobene Erläuterungssatz. Er bedeutet daher eine Erkenntnis, die der Geschichtsschreiber selber formuliert hat. Wenigstens in früheren Zeiten — das dürfte seine Meinung gewesen sein — hatten die Kaiser auf die Papsterhebung einwirken dürfen. Was aus diesem Recht in dem Jahrhundert seit Gregor VII. geworden war, erfahren wir nicht. Aber wer damals die älteren Zustände so unbefangen darstellen konnte, hat gewiß nicht zu jenen Extremisten gehört, die dem Herrscher jegliche Mitsprache in kirchlichen Dingen entschieden verweigerten. Die Dissonanzen in

¹¹⁾ MG. SS. 19, 404; ed. Garufi S. 180.

¹²⁾ Vgl. zuletzt H. Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters III, *MIÖG.* 70 (1962) 71 Anm. 27, S. 76 f. Anm. 41.

¹³⁾ ed. Garufi S. 120 f.

¹⁴⁾ Migne, PL. 75, 46, 79.

Romualds Werk lassen sich vielleicht auf diese Weise auflösen, wenn auch im einzelnen manches unsicher bleibt.

Festen Boden gewinnen wir dagegen, wenn wir zu Leo IX. kommen. Über diesen Papst fallen schwerwiegende Worte: *Iste primus Romanorum pontificum a beato Petro ad se usque cum manu armatorum in bellum processit . . . Quia id eius non erat officii neque hoc illi permissum fuerat a Domino . . . , ideo exercitus sui multitudo cesa est . . . Non enim Dominus discipulis suis neque idem apostoli suis successoribus preceperunt, ut curis secularibus veluti principes [erg. involuti?] materiali gladio Dei populum tuerentur*¹⁵⁾. Den Tadel fand der Geschichtsschreiber bereits in seiner Vorlage. Denn er übernahm einen Text, der zwar nicht in seiner originalen Form, aber indirekt auch im Chronicon Amalfitanum überliefert ist¹⁶⁾. Dort lesen wir im großen Ganzen das Gleiche. Nur der Anfang *Iste primus — ad se usque* ist Eigengut des Salernitaners, und damit erweist sich, daß dieser die Anklage noch zugespitzt hat. Wir wissen heute, daß es kriegerische Päpste schon vor Leo IX. gegeben hat. Trotzdem hat Romuald insofern etwas Richtiges getroffen, als die römische Idee vom heiligen Krieg sich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts neu und scharf herausgebildet hat¹⁷⁾. Der Erzbischof glaubte, daß eine verhängnisvolle Entwicklung von hier ihren Ausgang genommen habe. Wohin sie in seiner Gegenwart geführt hat, wird später freilich nur angedeutet.

Hatte Leo IX. als erster dem Waffenhandwerk seinen unheiligen Segen gegeben, so steigerte sich das päpstliche Machtverlangen unter Gregor VII. Von ihm sagt unser Chronist zunächst: *Hic autem pontifex amministrationem regni sibi primus ut rex assumpsit*¹⁸⁾. Und bald darauf resümierte er den Investiturstreit folgendermaßen: *Dicebat enim imperator ipse [scil. Heinrich IV.] hanc sibi hactenus suisque predecessoribus imperatoribus investituram a Romanis pontificibus esse permissam, ut episcopali electioni taliter assensum preberet. Gregorius papa ex preceptione sui mandavit, ut quicumque eidem imperatori iusiurandum fecerat, nullus ei fidem nisi Romane ecclesie sibi que observaret, ut pariter rex*

¹⁵⁾ MG. SS. 19, 405; ed. Garufi S. 182.

¹⁶⁾ L. A. Muratori, *Antiquitates Italicae medii aevi* 1 (1738) 212, c. 26; vgl. M. Schipa, *La cronaca amalfitana* (Il liceo-ginnasiale Torquato Tasso nell'anno scolastico 1879—80. Cronaca annuale, Salerno 1881) S. 22; G. Weinreich, *De conditione Italiae inferioris Gregorio septimo pontifice* (Diss. phil. Königsberg 1864) S. 76—79.

¹⁷⁾ Vgl. C. Erdmann, *Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens* (1935) bes. S. 107 ff.

¹⁸⁾ MG. SS. 19, 407; ed. Garufi S. 188.

*et pontifex ipse et regni dominaretur et ecclesiam procuraret*¹⁹⁾. Der Bericht ist zu nüchtern, als daß er erkennen ließe, wer in der Kernfrage nach Romualds Meinung Recht und wer Unrecht gehabt hat. Ein paar Zeilen weiter bezeichnet er Wibert-Clemens als „falschen Papst“, — woraus zumindest hervorgeht, daß Gregor VII. und seine Nachfolger die Legitimität auf ihrer Seite hatten. Trotzdem war auch bei ihnen nicht alles in bester Ordnung. Denn obwohl bloß festgestellt wird, daß Gregor VII. Priester und König in einem gewesen sei, liegt darin zugleich ein indirektes Werturteil beschlossen. Wer gesehen hat, wie Romuald über die Konstantinische Schenkung hinweggegangen ist und wie er das Feldherrntum Leos IX. verurteilt hat, wird nicht mehr zweifeln wollen, daß die weltlichen Ansprüche der Reformpäpste dem Erzbischof ein Dorn im Auge gewesen sind.

Die letzte Erwähnung des Investiturstreits betrifft die unrühmlichen Vorgänge von 1111. Weder der brutale Kaiser noch der wankelmütige Papst kommen dabei günstig weg, obschon die Kritik mehr in gelegentlichen Beiwörtern als in direkter Bezichtigung ihren Ausdruck findet. Daß es bei der Erteilung des sog. Privilegs nicht mit rechten Dingen zugegangen war, wird jedenfalls deutlich. Auf Gregor VII., *qui hoc inchoaverat negotium* (!), fällt wieder ein leichter Tadel, und Paschalis II. wird indirekt der Treulosigkeit beschuldigt, weil er Heinrich V. sein Versprechen nicht gehalten habe²⁰⁾. Es ist nicht einfach, die Gedanken des Erzbischofs zu errahnen. Aber man gewinnt fast den Eindruck, als habe er in der ganzen Auseinandersetzung bloß einen unnötig auf die Spitze getriebenen Streit gesehen, der mit ein bißchen gutem Willen von beiden Seiten hätte vermieden bzw. beigelegt werden können. Darüber hinaus wird Paschalis II. wie ein schlimmer Simonist gezeichnet: dem abgesetzten Landulf von Benevent habe er wieder sein Erzbistum verkauft²¹⁾ und mit Mauritius Burdinus, dem späteren Gegenpapst Gregor VIII., sich in ähnlich anrüchige Geldgeschäfte eingelassen²²⁾. In beiden Fällen wissen wir nicht, woher Romuald seine Nachrichten bezogen hat. Er muß wenigstens aus ihnen herausgelesen haben, daß Paschalis II. nicht gerade ein vorbildlicher Nachfolger des Apostelfürsten gewesen sei.

¹⁹⁾ MG. SS. 19, 410; ed. Garufi S. 194.

²⁰⁾ MG. SS. 19, 414; ed. Garufi S. 205.

²¹⁾ MG. SS. 19, 415; ed. Garufi S. 207. Vgl. IP. 9, 64 Nr. 49 f.

²²⁾ MG. SS. 19, 416; ed. Garufi S. 209. Vgl. C. Erdmann, Mauritius Burdinus (Gregor VIII.), QFIAB. 19 (1927) 212, auch 236.

Die weitere Papstgeschichte in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sah der Chronist im wesentlichen unter dem sizilischen Blickwinkel, und das bedeutete, daß er die spannungsreichen Beziehungen zwischen Rom und Palermo nach Kräften beschönigte. Von Anaklet II., dem unseligen Gegenpapst, den die Geschichte besiegt hatte, wollte man natürlich gar nichts mehr wissen. Die entscheidende Rolle, die er bei Rogers II. Königserhebung gespielt hatte, wurde daher glattweg unterschlagen²³). Weniger gewaltsam brauchte Romuald vorzugehen, als er beim Ausgleich von 1139 anlangte. Innozenz II. war mit einem Heer in die *terra regis* eingebrochen; er war also der Angreifer. Ein weiterer Kommentar wird nicht dazu geliefert. Aber wenn man sich jener Bemerkung über Leo IX. erinnert²⁴), wird deutlich, daß der Papst zugleich die Grenzen seines Territoriums und seines Amtes überschritten hatte. Dagegen ließ sich Roger II., der ihn bald gefangennehmen konnte, zu keinerlei brutalen Gegenmaßnahmen hinreißen. „Demütig“ wollte er sich Innozenz zu Füßen werfen, doch dieser — *utpote vir constans et rigidus* — wies ihn starrsinnig von sich und war erst nach längeren Unterhandlungen zum Vertrag von Mignano bereit²⁵). So erscheint der König vor uns als der Gute, der Friedfertige, während alle Schuld an dem kriegesischen Intermezzo auf seinen Gegner fiel.

Da die nächsten Päpste die Zusagen Innozenz' II. nicht anerkannten, wiederholte sich mehrmals die Situation von 1139: Obwohl der sizilische Herrscher sich um eine Verständigung bemühte, versteifte sich die römische Kurie auf ihren Standpunkt oder trug sogar den Krieg nach Unteritalien. Wenn die Kardinäle nicht widersprochen hätten, wäre Lucius II. in Ceprano vielleicht zur Aussöhnung bereit gewesen. So aber blieb Roger II. nichts übrig, als „indigniert“ nach Sizilien zurückzukehren²⁶). Ebenso wenig fruchtete alle Liebesmüh gegenüber Eugen III. Der König, „den der allmächtige Gott erhöht hatte“, mochte Hilfstuppen nach Rom schicken, er mochte seine Friedenswilligkeit durch häufige Gesandtschaften beteuern: der Papst blieb unnachgiebig und ließ sich durch nichts erweichen²⁷). (Daß sich die beiden Partner wenigstens

²³) MG. SS. 19, 419; ed. Garufi S. 218. Vgl. E. Caspar, Roger II. (1101—1154) und die Gründung der normannisch-sicilischen Monarchie (1904) S. 93, mit einem Fehler, den schon Garufi S. 219 Anm. 7 gerügt hat.

²⁴) S. o. S. 148.

²⁵) MG. SS. 19, 423; ed. Garufi S. 225.

²⁶) MG. SS. 19, 424; ed. Garufi S. 228.

²⁷) MG. SS. 19, 425; ed. Garufi S. 230.

über die rein kirchlichen Fragen vorübergehend geeinigt hatten²⁸⁾, ist Romualds Worten nur mit Mühe zu entnehmen; im Gesamtverlauf der Krise hatte die Episode im übrigen bloß eine geringe Bedeutung, da ja das staatsrechtliche Problem nicht gleichzeitig gelöst worden war.)

Wilhelm I. erbte von seinem Vater das mißliche Verhältnis zu Rom. Papst Hadrian IV. stieß den jungen König alsbald durch eine protokollarische Unhöflichkeit vor den Kopf, und da man sie sich in Palermo nicht gefallen ließ, dauerte der unbefriedigende Zustand fort²⁹⁾. Wieder griff der Papst zu dem verderblichen Mittel der Waffen und machte gemeinsame Sache mit den unteritalienischen Rebellen, die andererseits von den Griechen in ihrem Aufruhr unterstützt wurden³⁰⁾. Erst nachdem Wilhelm seine Feinde geschlagen hatte, sah Hadrian IV. keinen anderen Ausweg, als dem König die so lange verweigerten Zugeständnisse zu gewähren. Durch das Konkordat von Benevent wurde 1156 der Streit endgültig beigelegt. So wie Romuald seine Geschichte erzählt, fällt in dem jahrzehntelangen Konflikt alles Licht auf die beiden sizilischen Herrscher, die den Päpsten voller Ehrerbietung entgegentreten, während diesen ein bedenklicher Ruf zuteil wird. Natürlich hat der Chronist die Schwarz-Weiß-Wirkung vor allem dadurch erzielt, daß er den fragwürdigen Ursprung der normannischen Königswürde im Dunkeln ließ und auch sonst seine Darstellung etwas färbte. Aber abgesehen davon kann man ihm kaum verargen, daß er Kritik übte an der Verweltlichung der römischen Kurie. Es ist nur eine behutsame, eine implizite Kritik. Romuald kommt fast ohne wertende Wörter oder Sentenzen aus. Doch nachdem er uns seine Meinung über Leo IX. und Gregor VII. verraten hat, erkennen wir ohne Schwierigkeiten, daß er den politischen Kurs ihrer Nachfolger ebenso wenig schätzte.

Erst Alexander III. war ein Papst nach seinem Herzen. Man begreift leicht, warum. Die radikalen Ideen, die Roland Bandinelli als Kanonist und als Kanzler vertreten hatte, sind während seines Pontifikats in den offiziellen Dokumenten der Kurie kaum noch zu finden³¹⁾. Die Not des Schismas mahnte zur Vorsicht, für hierokratische Träume war da kein

²⁸⁾ F. Chalandon, *Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile* 2 (1907) 120.

²⁹⁾ MG. SS. 19, 427 f.; ed. Garufi S. 237.

³⁰⁾ MG. SS. 19, 428 f.; ed. Garufi S. 239 f.

³¹⁾ Zu M. Pacaut, *Alexandre III* (1956), s. die vielfach einschränkenden, treffenden Bemerkungen von F. Kempf, *Rev. d'hist. ecclés.* 52 (1957) 932—937. Vgl. ferner B. Tierney, *The Crisis of Church and State 1050—1300* (1964) S. 110 f.

Platz. Hinzu kam, daß Alexander III. mit Wilhelm II. von Sizilien einen festen Bund geschlossen hatte. Infolgedessen konnte der Erzbischof von Salerno ohne Bedenken die Partei dieses Papstes ergreifen. Umso stärker fällt ins Gewicht, daß er die römische Kirche trotz der Lobsprüche, die er ihrem Haupt spendete, nicht von aller Schuld an den Verwirrungen seiner Zeit freisprach. Die breit ausgespannenen Verhandlungen von 1177 gaben ihm den Anlaß, Alexander III. mehrere Reden in den Mund zu legen. Sie mögen in ihrer Generallinie mit den tatsächlich gehaltenen päpstlichen Ansprachen übereinstimmen, aber selbstverständlich hat der Chronist die Einzelheiten gemäß der antiken und mittelalterlichen Tradition ausgeschmückt³²⁾. Und so hören wir denn Alexander III. die folgenden Worte sagen (die in Wirklichkeit nur Romualds Ansicht wiedergeben): *Peccatis nostris exigentibus navis ecclesie, que in portu placido et tranquillo deberet consistere, adeo persecutionis valide procellas sustinuit, . . . quod pene est in profundo pelagi cum suo gubernatore demersa*³³⁾. In dem Eingeständnis scheint zunächst bloß die mittelalterliche *humilitas* hervorzukommen. Den bequemen Gemeinplatz von den Sünden, denen die Strafen auf dem Fuße folgen, hat der Erzbischof allerdings auch bei anderer Gelegenheit häufig verwendet. Und es dürfte nicht ohne Bedeutung sein, daß er ihn hier und an drei weiteren Stellen direkt auf das Leben der Kirche bezieht³⁴⁾. Woran er dabei im einzelnen gedacht hat, ist der allgemein gehaltenen Formulierung nicht zu entnehmen. Vielleicht mußte Alexander für die kriegerische Politik seiner Vorgänger büßen; vielleicht stieß man sich an der Finanzgebarung der römischen Kurie, die ja immer wieder — ob zu Recht oder Unrecht — mit argwöhnischen Blicken betrachtet worden ist. Auf jeden Fall ist der Sündenvorwurf ein letztes Anzeichen jener kritischen Haltung, die sich Romuald gegenüber Rom erlaubte.

Das bisherige Ergebnis der Untersuchung wird vielleicht überraschen. Einer der höchsten Prälaten des normannischen Reiches, ein Mann, dessen Stimme in Palermo gehört wurde, wahrt seine geistige Unabhängigkeit und einen leichten Abstand von der päpstlichen Politik, obwohl er es

³²⁾ Zu Unrecht hat sie daher P a c a u t S. 180 herangezogen, der außerdem glaubt, sie stünden in Bosos Liber Pontificalis! Die künstliche Komposition solcher Reden läßt sich besonders gut an dem dreiteiligen Vorschlag Christians von Mainz (MG. SS. 19, 447) nachweisen: denn es handelt sich hier offensichtlich nicht um verschiedene Möglichkeiten, die den Lombarden gleichzeitig eröffnet werden, sondern um die Zusammenfassung von mehreren voneinander getrennten Verhandlungsstadien.

³³⁾ MG. SS. 19, 444; ed. G a r u f i S. 272.

³⁴⁾ MG. SS. 19, 453, 459; ed. G a r u f i S. 286, 294 f.

weder an diplomatischem Takt noch an einer ehrerbietigen Verbeugung vor dem derzeitigen Inhaber der Cathedra Petri fehlen läßt. Und das — so wird man fragen — zu einer Zeit, da eine seltene, nie wieder erreichte Harmonie zwischen Rom und Sizilien bestand? Walther Holtzmann hat in einer kurzen, aber wichtigen Studie darauf hingewiesen, daß auch nach dem Vertrag von 1156 unter der Oberfläche der außenpolitischen Eintracht das innere Verhältnis der beiden Partner nicht ganz ohne Spannungen geblieben ist³⁵). Dem Konkordat von Benevent konnte man zwar nicht wie dem Vertrag von Mignano nachsagen, es sei unter Zwang zustandegekommen. Aber die Kurie hatte ohnedies Grund genug, um damit unzufrieden zu sein. Besonders die kirchlichen Zustände auf der Insel mußten den Unwillen eines jeden Kanonisten erregen, da sie wider die allgemeinen Rechtsgrundsätze dem König zahllose Eingriffe gestatteten. Der hohe Palastklerus profitierte freilich von diesen Abweichungen von der Norm. An Residenzpflicht oder regelmäßigen Rombesuch brauchte er nicht mehr zu denken. Der Monarch konnte eine bestimmte Zahl von Geistlichen als seine *familiars* und Kapläne nach Belieben bei sich behalten³⁶). Peter von Blois, der längere Zeit in Palermo gelebt hatte, schrieb im Auftrag des Erzbischofs von Canterbury über verschiedene englische Angelegenheiten an Alexander III. und zog dabei zum Vergleich das wenig empfehlenswerte sizilische Beispiel heran: sieben oder gar zehn Jahre hielten sich dort die Bischöfe und Erzbischöfe an der *curia regis* auf; im Hinblick auf ihre eigentliche Aufgabe, nämlich Seelsorge und Verwaltung des Kirchenvermögens, sei es daher einerlei, ob sie lebten oder stürben ...³⁷) Apellationen nach und Legaten aus Rom, die ihnen unbequem werden konnten, hatten die Hofgeistlichen ebenfalls nicht zu befürchten, weil der König, den sie berieten, in diesen Dingen sein Veto einlegen durfte³⁸). Sie besaßen schließlich einen nicht leicht zu erweisenden, aber kaum zu unterschätzenden Einfluß auf die Besetzung der wichtigsten sizilischen Pfründen. Im Konkordat von

³⁵) W. Holtzmann, Zur Kirchenpolitik König Wilhelms II., in: *Studi medievali in onore di A. De Stefano* (ca. 1956) S. 289—295.

³⁶) MG. Const. 1, 589 Nr. 413 § 9; vgl. Hugo Falcandus c. 26, 28, ed. Siragusa S. 102, 104 f.

³⁷) J. A. Giles, *Petri Blesensis Bathoniensis archidiaconi opera omnia* 1 (1847) 255 Nr. 84; Migne, PL. 200, 1461 Nr. 96. Wenig Vertrauen verdient anscheinend die von R. Pirri, *Sicilia sacra* 1 (²Palermo 1733) 622, ohne Quellenangabe überlieferte Nachricht, daß Alexander III. befohlen habe, *ut Episcopi Siculi, qui apud Curiam Regiam versarentur per septennium, suis assisterent Ecclesiis*.

³⁸) MG. Const. 1, 589 Nr. 413 § 9; J. Deér, Der Anspruch der Herrscher des 12. Jhs. auf die apostolische Legation, *Arch. hist. pontificiae* 2 (1964) 152.

Benevent hatte Wilhelm I. es praktisch durchgesetzt, daß er die Bistümer (und wohl auch einen Teil der Abteien?) der Insel weitgehend nach Gutdünken vergeben konnte³⁹⁾. Bei der Auswahl oder Bestätigung geeigneter Persönlichkeiten hörte der Herrscher dann selbstverständlich auf seine Bischöfe und Kapläne. Es braucht nicht immer so stürmisch und intrigenreich hergegangen zu sein, wie es uns Hugo Falcandus im *Liber de regno Sicilie* ausmalt⁴⁰⁾. Aber wer sonst, wenn nicht die geistliche Umgebung des Königs, sollte auch in normalen Zeiten den Ausschlag in solchen und anderen kirchlichen Fragen geben?

Zum Kreis der Bevorzugten gehörte der Erzbischof von Salerno. Fast 30 Jahre lang, von 1152 bis 1181, regierte er seine Diözese und war währenddessen ein häufiger Gast in der Hauptstadt des Reiches. Im einzelnen können wir seine Reisen zwischen dem Festland und der Insel in der ersten Hälfte dieser Zeit besser als in der zweiten verfolgen, weil er selber in seiner Chronik die unteritalische Geschichte nach 1169 nicht mehr ausführlich darstellt und das Werk des Hugo Falcandus überhaupt nicht darüber hinausreicht. Daß Romuald sich auch später noch hoher Achtung erfreute, ist dennoch sicher. Peter von Blois erwähnt ihn in einem Brief, der die Sedisvakanz von 1171 in dem Bistum Agrigent behandelt: der Graf von Loritello wolle dort gegen den Widerstand des Kapitels seinem Bruder zu der begehrten Würde verhelfen, und der König lasse ihn gewähren, anstatt auf den Rat seiner Oheime, des Grafen von Avellino und des *Dominus Salernitanus*, zu hören, *quorum fidem et prudentiam necessitas regni frequenter experta est*⁴¹⁾. Tatsächlich ist der Graf von Loritello dann doch nicht zum Ziel gelangt; denn Bartholomäus, der neue Bischof von Agrigent, war nicht sein Bruder, sondern der des Erzbischofs Walter von Palermo. Ob Wilhelm II. sich damals vor allem dem Zureden Romualds gebeugt hat, ist nicht bekannt. Wir sehen nur — und das genügt uns —, daß dieser seinen Einfluß

³⁹⁾ MG. Const. 1, 589f. Nr. 413 § 11. Eine neuere Arbeit über dieses Thema fehlt; einzelnes bei Chalandon, *Histoire de la domination normande* 2, 589—596; L. T. White Jr., *Latin Monasticism in Norman Sicily* (1938) bes. S. 54; für die Verhältnisse auf dem Festland s. etwa G. Celidonio, *Notizie normanne locali e regionali da un documento del sec. XII sulla elezione del vescovo Valvense*, Boll. soc. storia patria A. L. Antinori, ser. 2, 19 (1907) 304—323.

⁴⁰⁾ ed. Siragusa S. 92ff., c. 26; S. 163, c. 55.

⁴¹⁾ Giles (wie o. Anm. 37) 1, 26 Nr. 10; falsch interpretiert von Garufi S. XVIII, der den Brief zu 1168 ansetzt, obwohl allein die Sedisvakanz von 1171 in Frage kommt: vgl. P. Collura, *Le più antiche carte dell'archivio capitolare di Agrigento* (1092—1282) (1961) S. XII.

bei Hofe geltend zu machen versucht hat. 1177 wurde er dann — mit offenbar weitgehenden Vollmachten — als Unterhändler nach Venedig geschickt; und wenn er eine so wichtige und delikate Aufgabe übertragen bekam, muß er wohl das Vertrauen des Königs besessen haben. Obendrein ist er nach seiner Rückkehr, wie er uns selber mitteilt, über vier Monate in Palermo geblieben⁴²). Letzten Endes ist also kein Zweifel möglich, daß Romuald als einer der angesehensten Kirchenfürsten, der zudem mit der sizilischen Dynastie verwandt war, immer wieder Zugang zu dem innersten Zirkel der königlichen Räte gefunden hat.

Von seiner eminenten Position her verstehen wir jetzt das Werk aus seiner Feder besser. Es spiegelt, wie nur natürlich, die Gedanken der Herrschenden von Palermo wider. Während eines Zeitraums von über hundert Jahren hatten die Normannen in langwierigen, zum Teil kriegerischen Auseinandersetzungen ihre Erfahrungen mit dem Papsttum gesammelt. Sie waren gewitzt und gewarnt vor dem Machthunger ihres nördlichen Nachbarn. Der Geschichte schreibende Erzbischof, der die Lehren der Vergangenheit am allerwenigsten vergessen durfte, betrachtete die weltlichen Ansprüche der Nachfolger Petri mit argwöhnischem Auge; er verschwieg oder tadelte sie in seiner Chronik. Und ebenso begreiflich wird nun der geringe Enthusiasmus, den dieser Bewunderer Alexanders III. für die heilige Sache des Investiturstreits zeigte. Nur weil in Sizilien die Könige noch immer über jene Prärogative verfügten, welche die Salier einst so verzweifelt verteidigt hatten, konnte Romuald von dem kanonisch erforderlichen Konsens des Kaisers zur Papstwahl schreiben. Der schrille Ton und die Tötlichkeiten der gregorianischen Ära mochten ihm mißfallen. Aber es scheint, daß ihn weniger die Rechtsfrage — deren endgültige Lösung er nicht einmal berichtet! — als vielmehr die deutschen Invasionen interessierten, die damals wie später das politische Eigenleben in Italien gestört hatten. Sooft die Kaiser in den Kirchenstaat vorstießen, fühlte sich auch der Süden nicht sicher vor ihren weitergehenden Absichten. Dann schätzte und suchte das unteritalische Reich das Bündnis mit der päpstlichen Kurie. Der Erzbischof von Salerno freilich konnte darüber nicht den Gegensatz vergessen, der in anderen — weltlichen wie geistlichen — Dingen zwischen den beiden Partnern bestand. Seine Chronik, in der sich die Weisheit des Politikers von Palermo niedergeschlagen hat, wirkt wie eine Warnung vor einer allzu vertrauensseligen Freundschaft mit Rom.

⁴²) MG. SS. 19, 458 f.; ed. Garufi S. 294 f.

IV.

Zu den Handschriften und Ausgaben der Chronik Romualds

Von der Chronik des Erzbischofs Romuald von Salerno liegen zwei moderne Ausgaben vor:

- a) MG. SS. 19 (1866) 387—461 (ed. Wilhelm Arndt);
- b) C. A. Garufi, Romualdi Salernitani Chronicon, Rer. Ital. Scr. VII, 1 (1909—1935).

Über die Mängel der zweiten (b) ist nach der scharfen, aber gerechten Rezension Carl Erdmanns¹⁾ kaum noch ein Wort zu verlieren. Der Kritiker hat — sogar ohne Kenntnis der Handschriften — auf einigen wenigen Probeseiten eine Fülle von Fehlern entdecken müssen, und wer sich weiter in diesen Text und seine Vorlagen vertieft, wird fast überall auf einen bedauerlichen Mangel an Sorgfalt stoßen. Wie auch die folgenden Ausführungen erhärten werden, ist die Ausgabe praktisch unbrauchbar. Das wäre nicht sonderlich schlimm, wenn man sich wenigstens auf die ältere Monumenta-Edition verlassen könnte. Nun hat Arndt zwar nicht dieselbe Vorliebe für falsche und unverständliche Angaben wie Garufi gehegt, aber von den drei wichtigsten Codices hat er bloß den Pariser mit eigenen Augen gesehen, während ihm für die beiden römischen die anscheinend recht unzulänglichen Exzerpte und Berichte von Mittelsmännern hinreichen mußten. Außerdem setzt er erst zum Jahr 893 ein, da die älteren Teile des Werks, deren Quellen an sich bekannt sind, zu seiner Zeit kein Interesse erregten. Eine Neuausgabe ist also ein dringendes „Desiderat der Forschung“.

Von den Problemen, die hierfür zu lösen sind, sollen im Folgenden bloß zwei erörtert werden.

1. Drei Handschriften haben selbständigen Wert bei der Textherstellung:

A = Vat. lat. 3973 (saec. XII);

B = Biblioteca Vaticana, Arch. S. Pietro E. 22 (saec. XIV in.);

C = Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 4933 (saec. XIII/XIV).

(Von den übrigen Codices, die jeweils auf einen der genannten drei zurückgehen sollen, scheint höchstens der Parisinus lat. 4996 Beachtung zu verdienen. Während Garufi ihn mit keiner Silbe erwähnt, behauptet Arndt S. 398, daß Baluze ihn im großen Ganzen aus C abgeschrieben und nur den Schluß aus A genommen habe. Doch weicht der Parisinus lat. 4996 zum Beispiel an zwei Stellen von A ab [MG. SS. 19, 446

¹⁾ NA. 48 (1930) 510—512 Nr. 646; DA. 1 (1937) 228.

var. a; S. 454 Var. b] und stimmt stattdessen mit der Edition des Felix Contelorius, *Concordiae inter Alexandrum III. summum pontificem et Fridericum I. imperatorem Venetiis confirmatae Narratio* [Paris 1632] S. 199 ff., überein. Da er aber durchaus nicht alle Varianten des Contelorius reproduziert, kann er auch von ihm nicht abhängen. Infolgedessen wäre bei einer neuen Ausgabe zu untersuchen, ob der zweite Pariser Codex nicht auf C und A, sondern auf eine verlorene Vorlage zurückgeht, die B und C ähnlich gewesen ist, jedoch weiter als diese gereicht hat²⁾. Außerdem müßte Arndts Behauptung, daß Contelorius den Vat. lat. 3973 ausgeschrieben habe, im Hinblick auf die erwähnten Lesarten noch einmal überprüft werden.)

Von den drei Haupthandschriften ist A nicht nur die älteste, sondern auch die einzige, in der die Chronik fast vollständig überliefert worden ist. Ursprünglich hat sie der Kathedrale von Salerno gehört³⁾, und Max Manitius hat in ihr sogar das „Original“ des Autors vermutet⁴⁾. Sehr viel vorsichtiger ist das Gutachten des Paläographen Elias Avery Lowe ausgefallen⁵⁾: die Schrift mache einen altertümlichen Eindruck, ihre sorgfältige Ausführung lasse noch nichts von dem Verfall der Beneventana merken, der im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts einsetze; daher sei A entweder noch zu Lebzeiten des Erzbischofs, d. h. in den Jahren 1179—1181, oder bald nach seinem Tod entstanden. Eine erneute Beschäftigung mit dem Codex kann dieses Urteil nur bestätigen und präzisieren.

Unrichtig ist die Lagenbeschreibung von A, die Garufi im Vorwort zu seiner Edition (S. XXXII) gegeben hat. Ihre innere Unstimmigkeit geht schon daraus hervor, daß fol. 98 sowohl Teil eines Ternio wie eines „Einzelblattes“ (fol. 96—98!) sein soll und daß die beiden angeblichen Quinternen (fol. 81—89 und 104—112) nicht jeweils zehn, sondern nur neun Blätter umfassen; es könnte sich also höchstens um unvollständige Quinternen handeln, doch sind keinerlei Falzstreifen zu sehen, die das Einbinden eines Einzelblattes überhaupt erst ermöglicht hätten.

In Wirklichkeit besteht der Codex fast nur aus Quaternionen. Diese Erkenntnis wird lediglich dadurch erschwert, daß in vielen Lagen das

²⁾ Für Vermittlung von Mikrofilmen aus Paris bin ich Herrn Dr. Josef Semmler zu Dank verpflichtet.

³⁾ Garufi S. XXVIII.

⁴⁾ M. Manitius, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* 3 (1931) 331 f.

⁵⁾ E. A. Lowe, *Scriptura Beneventana* 2 (1929) pl. 90.

erste und das letzte (jeweils achte) Blatt durch Abnutzung den ursprünglichen Zusammenhalt verloren haben, also kein Doppelblatt, sondern nur noch Einzelblätter bilden. Und diese sind jetzt an ihrem inneren Rand — und zwar bloß durch Leim — oft mit der vorausgehenden bzw. mit der folgenden Lage verbunden. Abgesehen von den gleich zu erwähnenden Ausnahmen ist die durchgängige Quaternionen-Einteilung trotzdem ganz sicher. Denn die Binfäden sind immer in der Mitte der Quaternionen zu finden, und die einstige Zusammengehörigkeit der heute getrennten Außenblätter einer Lage geht mitunter schon aus der besonderen, übereinstimmenden Pergamentqualität hervor.

Die erste Lage (fol. I und II) können wir völlig außer acht lassen. Sie enthält einen Papstkatalog, der zunächst bis Coelestin III. geführt worden war, und ist erst nachträglich dem Codex vorangestellt worden. Ebenso uninteressant ist fol. 283, ein später hinzugefügtes Papierblatt. Es bleiben somit die Lagen 2—38 = fol. 1—282. Auf fol. 1^r—14^v stehen die *Mirabilia urbis Romae*, und ab fol. 15^r folgt Romualds Chronik. Quaternionen sind die Lagen 2—31 = fol. 1—232 und die Lagen 33—37 = fol. 239—278, oder genauer gesagt: sie sind es gewesen. Die 32. Lage (fol. 233—238) bildet einen Ternio und die letzte, die 38. Lage (fol. 279—282) einen Binio. Man wird bemerkt haben, daß die Rechnung scheinbar nicht aufgeht, da die ersten dreißig Quaternionen ja mehr als 232 Blätter umfassen müssen. Die Verwirrung entsteht dadurch, daß zwischen fol. 112 (= 112 a) und fol. 113 die 16. Lage gefehlt hat, als der Codex seine Folienzählung bekam, und erst später durch acht Papierblätter (fol. 112 b—112 i), die aus B kopiert wurden, ergänzt und wiederhergestellt worden ist. Ähnlich steht es mit Lage 28, wo das mittlere Doppelblatt (fol. 204—205) nach der Numerierung abhandengekommen und diese Lücke durch ein entsprechendes Papier (wiederum mit dem Text aus B) gefüllt worden ist. Etwas anders verhält es sich mit Lage 31: hier ist in der Mitte zwischen fol. 228 (= 228 a) und fol. 229 nachträglich ein papiernes Doppelblatt (fol. 228 b und 228 c) eingeschaltet worden, auf dem eine von den Interpolationen Platz gefunden hat, um die man den Text in B (und C) schon in früher Zeit bereichert hatte. Zu erwähnen ist schließlich, daß die 18. und die 21. Lage jeweils aus drei Doppelblättern und zwei Einzelblättern bestehen. Einzelblätter sind fol. 123 und 126, 147 und 150; ihre zugehörigen Falzstreifen sind (in der entsprechenden Reihenfolge) zwischen fol. 125 und 126, 122 und 123, 150 und 151 sowie zwischen fol. 147 und 148 zu sehen. In diesen Fällen hat man es kaum mit nachträglichen Eingriffen in eine ältere Ordnung zu tun — nichts im Text oder in der Verteilung

der Schrift über die Seiten weist darauf hin; sondern es sind wohl von vornherein kleinere Pergamentformate verwendet worden, die für Doppelblätter nicht groß genug waren, aber so noch genützt werden konnten.

Der Codex umfaßt also von fol. 1—278 (mit Ausnahme der 32. Lage, die von einem Ternio gebildet wird) lauter Quaternionen. Infolgedessen legt der auffällige Binio am Schluß die Hypothese nahe, daß der Schreiber, der bei fol. 278 angelangt war, mit Absicht für den Rest der Chronik nur noch die beiden ungewöhnlichen Doppelblätter gewählt hat, weil er glaubte, damit auszukommen. Ferner ist Folgendes zu beobachten. Fol. 282^r beginnt mit einem neuen Absatz *Eodem tempore mense Madii* etc.⁶⁾ Allein hier und bei dem *Anno dominice incarnationis* etc. unten auf derselben Seite sind die großen Initialen am Anfang eines Abschnitts in der üblichen braunen Tinte ausgeführt worden, während diese Arbeit im ganzen übrigen Codex dem Rubricator zugefallen war. Hinzukommt ein leichter Unterschied in der Schrift. Zwar scheinen die letzten — oder sogar alle alten — Lagen von derselben Hand geschrieben worden zu sein. Doch liegt zwischen fol. 281^v und fol. 282^r insofern ein Einschnitt, als das letzte Blatt etwas weniger sorgfältig, etwas großzügiger als die vorausgehenden Partien aussieht. Es tauchen einzelne Eigenheiten auf, die in jenen nicht zu belegen sind, wie z. B. die große Pause, die aus drei nebeneinanderstehenden Punkten zusammengesetzt ist, deren mittlerer einen unteren Schwanz hat, oder die nach links gebogene Unterlänge des Schluß-r. Insgesamt führen diese drei Indizien — der Neueinsatz der Schrift, der vereinfachte Initialenschmuck und der ungewöhnliche Umfang der letzten Lage — zu dem Schluß, daß die Chronik zunächst nur bis zu den Worten . . . *per Tancredum notarium ad imperatorem usque transmisit*⁷⁾ auf der untersten Zeile von fol. 281^v gereicht und später eine Fortsetzung erhalten hat.

In der Tat läßt sich noch auf andere Weise dartun, daß A zu Lebzeiten des Autors entstanden ist. Es fällt auf, daß zwischen den drei Codices besonders große Unstimmigkeiten in den Jahresangaben bestehen, — eine Tatsache, die aus dem unzulänglichen oder geradezu falschen Variantenapparat der beiden modernen Editionen nicht mit genügender Deutlichkeit hervorgeht. Diese Abweichungen beruhen — wie sich an Hand von A nachweisen läßt — offensichtlich darauf, daß Romuald die Chronologie der Ereignisse bei der Abfassung seines Texts

⁶⁾ Garufi S. 296 = MG. SS. 19, 460.

⁷⁾ MG. SS. 19, 460; Garufi S. 296.

nicht immer im Kopf gehabt, infolgedessen an verschiedenen Stellen etwas Platz für das Datum gelassen und dieses bei passender Gelegenheit ergänzt hat.

In A, fol. 114^r lesen wir: *Anni domini CCCXCVII Et anno ab urbe condita MCXLI X Arcadius Augustus* etc.⁸⁾ Das Gesperrte ist in der Handschrift rot geschrieben worden; aber die beiden Zahlen sind dunkler als *Anni domini*, sie stehen auf Rasur, und helle, rote Farbreste sind unter ihnen noch zu erkennen. Von hier ab bis zu *Anni domini DCXII* auf fol. 151^r⁹⁾ sind die Jahresangaben in einem dunkleren Rot als die großen Initialen derselben Seiten ausgeführt worden. Vielleicht hat dem Verfasser die christliche Zeitrechnung, die er in seinen Hauptquellen wie der *Historia Romana* des Paulus Diaconus nicht gefunden hatte, an diesen Stellen besondere Schwierigkeiten bereitet.

Auf fol. 169^v haben wir das erste Beispiel einer e r g ä n z t e n Jahreszahl. Zunächst hatte der Rubricator in demselben hellen Rot, das er auch für die gleich folgende Initiale von *Gregorius* verwendete, *Anno dominice incarnationis DCC* geschrieben; davon hebt sich das anschließende *XVII indictione XIII* durch einen dunkleren Farbton ab¹⁰⁾. Romuald, der dem *Liber pontificalis* allein die Indiktion entnehmen konnte, hat hier wohl eine Lücke gelassen und sie schließlich gefüllt, nachdem er aus einer anderen Vorlage das — im übrigen falsche — Inkarnationsjahr kennengelernt oder errechnet hatte. Ebenso ist auf fol. 193^r *Anno dominice incarnationis DCCC* hellrot und *LV* dahinter dunkelrot eingetragen worden¹¹⁾. Der Verfasser ist sich über den Zeitpunkt der Translation des heiligen Vinzenz von Saragossa nach Castres anscheinend nicht im klaren gewesen, hat das Problem erst einmal offen und in seinem Manuskript freien Raum gelassen, bis er sich für das falsche Datum 855 entschied, welches Aimoin von Saint-Germain an den Anfang seines diesbezüglichen Berichts gesetzt hatte¹²⁾.

Von fol. 206^r ab wird dieses Verfahren über weite Strecken hin beinahe zur Regel. In den folgenden Fällen ist der erste Teil der Jahresangabe, *anno dominice incarnationis M*, hellrot geschrieben, während die

⁸⁾ Garufi S. 93.

⁹⁾ Garufi S. 124.

¹⁰⁾ Garufi S. 140.

¹¹⁾ Garufi S. 160.

¹²⁾ Migne, PL. 126, 1013; das richtige Datum 864 hätte sich freilich aus der weiteren Lektüre der Translation ergeben.

Hunderter, Zehner und Einer, die Indiktion und gegebenenfalls genauere Daten¹³⁾ in einem dunkleren Ton ergänzt worden sind:

- fol. 206^r: 1062 (MG. SS. 19, 406; Garufi S. 185)
 1066 (MG. SS. 19, 406; Garufi S. 186)
- fol. 206^v: 1070 (MG. SS. 19, 407; Garufi S. 187)
 1071 (MG. SS. 19, 407; Garufi S. 188)
- fol. 207^r: 1075, 13. Indiktion (ausnahmsweise setzt hier die dunkelrote Tinte schon mit *M* ein. MG. SS. 19, 407; Garufi S. 188)
 1075 (MG. SS. 19, 407; Garufi S. 188: beide Editionen folgen hier C, fol. 146^v und bieten *MLXXXVI* bzw. 1076, obwohl auch in B, fol. 87^r zu lesen ist: *Anno ab incarnatione dominica MLXXV, indictione XII Dux Robertus Sanctam Severinam etc.*¹⁴⁾)
 1076, 15. Indiktion (MG. SS. 19, 408 Var. a; Garufi S. 189)
- fol. 210^v: 1084 (Garufi S. 195 falsch *MLXXXIII*; MG. SS. 19, 410)
- fol. 211^r: 1085 (MG. SS. 19, 411; Garufi S. 196)
- fol. 211^v: 1086 (MG. SS. 19, 411; Garufi S. 197)
 1087 (MG. SS. 19, 411; Garufi S. 197)
- fol. 212^r: 1088 (MG. SS. 19, 411; Garufi S. 198)
 1089 (MG. SS. 19, 412; Garufi S. 198)
 1090 (MG. SS. 19, 412; Garufi S. 199)
- fol. 212^v: 1091 (MG. SS. 19, 412; Garufi S. 199)
 1092 (MG. SS. 19, 412; Garufi S. 200)
 1093 (MG. SS. 19, 412; Garufi S. 200)
 1094 (MG. SS. 19, 412; Garufi S. 200)
- fol. 213^r: 1097 (MG. SS. 19, 413; Garufi S. 201)
- fol. 213^v: 1099 (MG. SS. 19, 413; Garufi S. 202)
 1100 (MG. SS. 19, 413; Garufi S. 202)
 1101, 9. Indiktion, Juni (MG. SS. 19, 413; Garufi S. 202)
- fol. 214^r: 1102 (MG. SS. 19, 413; Garufi S. 203)
 1105 (MG. SS. 19, 413; Garufi S. 203)
 1106, 14. Indiktion (MG. SS. 19, 414; Garufi S. 203)

¹³⁾ Sie und die Indiktion werden im Folgenden nur ausnahmsweise erwähnt, wo sie zur Identifizierung der Stelle notwendig sind.

¹⁴⁾ Beiläufig sei bemerkt, daß das *Chronicon Amalphitanum*, ed. L. A. Muratori (*Antiquitates Italicae medii aevi* 1, 1738) S. 214, c. 34, welches auf der gleichen Quelle wie Romuald beruht, ebenfalls 1075 liest. Die Einnahme von Sta. Severina durch Robert Guiscard dürfte infolgedessen in dieses Jahr zu setzen sein; vgl. F. Chalandon, *Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile* 1 (1907) 240 f.

- fol. 214^v: 1106, 15. Indiktion (MG. SS. 19, 414; Garufi S. 204:
beide Editionen folgen hier C, fol. 150^v und bieten *MCVII*
bzw. 1107, obwohl es auch in B, fol. 91^r heißt: *MCVI*
indictione XV)
- 1108 (MG. SS. 19, 414; Garufi S. 204)
1110 (MG. SS. 19, 414; Garufi S. 204)
1111 (MG. SS. 19, 414; Garufi S. 205)
- fol. 216^r: 1114 (MG. SS. 19, 415; Garufi S. 206)
1115 (MG. SS. 19, 415; Garufi S. 207)
- fol. 216^v: 1116 (MG. SS. 19, 415; Garufi S. 207)
1117 (MG. SS. 19, 415; Garufi S. 208)
1118 (MG. SS. 19, 415; Garufi S. 208)
- fol. 217^v: 1119 (MG. SS. 19, 416; Garufi S. 210)
- fol. 218^r: 1120 (MG. SS. 19, 417; Garufi S. 211)
- fol. 218^v: 1121 (MG. SS. 19, 417; Garufi S. 212)
- fol. 219^r: 1126, 3. Indiktion (nicht völlig eindeutig; MG. SS. 19, 417;
Garufi S. 213 Z. 1 mit Variante)
- fol. 219^v: 1126 Juli (MG. SS. 19, 418 Var. h; Garufi S. 213 Z. 18 Var.
Alle drei Codices haben *MCXXVI*: B, fol. 93^v; C,
fol. 153^v)
- fol. 220^v: 1132 (sic A und C, fol. 155^v: *MCXXXII indictione octava*;
ähnlich B, fol. 94^v: *MXXXII indictione XVI* [sic!]; falsch
MG. SS. 19, 419 und Garufi S. 219: 1130 bzw. *MCXXX*)
- fol. 226^r: 1144 (MG. SS. 19, 424; Garufi S. 227 falsch *MCXLIII*)
- fol. 226^v: 1145 (MG. SS. 19, 424; Garufi S. 228)
- fol. 230^r: 1052 (aus Versehen statt 1152, erst später zwischen *M* und *L*
ein schwarzes *C* hineinkorrigiert; MG. SS. 19, 427;
Garufi S. 236)
- fol. 234^v: 1059 (aus Versehen statt 1159, erst später zwischen *M* und *L*
ein schwarzes *C* hineinkorrigiert; MG. SS. 19, 430;
Garufi S. 243).

Die dunkelroten Partien sind vielfach etwas nachlässiger als die hellroten geschrieben worden; aber im Grunde scheinen die einen wie die anderen von derselben Hand zu stammen.

Man braucht nicht anzunehmen, daß Romuald in all den aufgezählten Fällen das Datum zunächst nicht gewußt hat. Ja, einmal läßt sich sogar das Gegenteil erweisen. Denn die halb hell-, halb dunkelrote Jahresangabe von 1101 wird gleich darauf in dem normalen schwarzbraunen

Text wiederholt und muß daher wenigstens dieses zweite Mal schon in der ursprünglichen Vorlage existiert haben. Trotzdem läßt sich die frappierende Häufigkeit des Tintenwechsels hinter dem *M* kaum anders erklären, als daß der Autor an den angeführten Stellen im allgemeinen erst noch die chronologische Frage durchdenken mußte. Es kommt ein Weiteres hinzu. In A ist eine Reihe von unvollendeten Jahreszahlen vorhanden. Das erste Beispiel findet sich auf fol. 216^r: *Quique* [scil. Erzbischof Landulf von Benevent] *non post multum temporis largito munere in sede sua ab eodem papa restitutus est. Anno dominice incarnationis M* [nach einer Lücke geht es weiter:] *Eodem anno mense decembris in Siria, etc.*¹⁵⁾. Das Gesperrte ist im Codex rot. Entsprechend

fol. 228 a^v: *Eugenius papa ... ad sanctum Petrum est sepultus anno pontificatus sui. Anno dominice incarnationis M ...*¹⁶⁾;

fol. 229^r: *Huic successit Corradus ... qui et Anastasius est appellatus. Anno dominice incarnationis M ...*¹⁷⁾;

fol. 230^v: *Anastasius papa mortuus est. Anno dominice incarnationis M ...*¹⁸⁾;

fol. 233^v: *Fredericus imperator ... molestissime tulit. Anni domini M ...*¹⁹⁾;

fol. 248^v: *Rex ... in Domino consolationem accepit. Anno domini M ... Fredericus autem Romanorum imperator etc.*²⁰⁾;

ebd.: *Italiam potenter intravit. Anno dominice incarnationis M ... Primo autem ingressu suo Astensem civitatem etc.*²¹⁾.

An den sieben Stellen fehlen in B und C die Jahresangaben überhaupt. Nur ein paarmal erkennt man auch in diesen Codices, daß ihre Vorlage (oder ihr Archetyp?) hier ursprünglich eine Zahl vorgesehen hatte. So folgt in B fol. 99^r auf die beiden Sätze über das Begräbnis Papst Eugens resp. die Wahl Anastasius' IV. (= A fol. 228 a^v und 229^r) ein roter Schnörkel, wie er sonst in der Handschrift nicht üblich ist; und in C fol. 159^v, 161^v, 163^r und 171^r ist an den sechs letzten Stellen immer

¹⁵⁾ MG. SS. 19, 415; Garufi S. 207.

¹⁶⁾ MG. SS. 19, 425; Garufi S. 232.

¹⁷⁾ MG. SS. 19, 426; Garufi S. 232.

¹⁸⁾ MG. SS. 19, 427; Garufi S. 237.

¹⁹⁾ MG. SS. 19, 429; Garufi S. 242.

²⁰⁾ Sehr viel später CLXXIII hinter *M* mit schwarzer Tinte ergänzt; MG. SS. 19, 439; Garufi S. 262.

²¹⁾ Sehr viel später CLXXIII hinter *M* mit schwarzer Tinte ergänzt; MG. SS. 19, 440; Garufi S. 262.

überflüssiger Platz freigelassen (bzw. einmal durch eine Schlingelinie gefüllt) worden²²⁾.

Was besagen nun die Lücken in A für die Genese des Texts? Man könnte vermuten, daß der Rubricator sie — bei seinem zweiten Arbeitsgang! — zu füllen vergaß. Doch tauchen sie fast nur in den späteren Partien der Chronik auf, wo Romuald hauptsächlich oder gar ausschließlich als Zeitgenosse aus eigener Kenntnis, nicht aber aus schriftlichen Quellen schöpft. Man wird daher annehmen dürfen, daß er die Jahreszahlen nicht recht im Kopf gehabt hat und sich auch nachträglich die Daten nicht mehr beschaffen konnte (oder sich nicht genügend darum bemühte). Wie dem aber sei: in jedem Fall beweisen die Ergänzungen und die offen gelassenen Stellen, daß der Erzbischof beim ersten Entwurf seines Werks verschiedene chronologische Probleme beiseite ließ. Trotzdem veranlaßte er schon eine Reinschrift, den Vat. lat. 3973 (= A), und nachdem er weitere Recherchen getrieben hatte, sorgte er dafür, daß die fehlenden Angaben, so weit wie möglich, darin nachgetragen wurden.

Aber ließe sich gegen diese Rekonstruktion nicht geltend machen, daß A vielleicht erst nach 1181, d. h. nach dem Tod Romualds, um die dunkelroten Zusätze vermehrt worden ist oder insgesamt erst so spät entstanden sein kann? Wenn man den ersten Einwand ernst nehmen wollte, müßte man wohl damit rechnen, daß der Autor vor Vollendung seiner Chronik gestorben ist. Denn hätte er selber noch in seinem Autograph die ausstehenden Zahlen hinzugefügt, so hätte er sich gewiß auch darum gekümmert, daß das quasi-offizielle Exemplar der Kathedrale von Salerno — das ist nämlich A seiner Herkunft und seiner ganzen sorgfältigen Ausstattung nach — entsprechend vervollkommen würde. Im Falle des vorzeitigen Todes des Erzbischofs wäre außerdem zu erwägen, ob die Fortsetzung auf dem letzten Blatt von A (fol. 282) noch von ihm oder aber bereits von einem jüngeren Geistlichen seiner Kirche stammt. Die Beweislast dürfte wohl auf denjenigen fallen, der diese Hypothese vertritt. Sie ist insofern unwahrscheinlich, als die Lücken, die in A schließlich geblieben sind, fast nur die letzten Jahrzehnte betreffen. Den Autor, der hier keine Schriftquellen benutzte, kann sein Gedächtnis sehr wohl im Stich gelassen haben; doch ein späterer Bearbeiter, dem es gelungen wäre, die Chronologie der älteren Zeit in Ordnung zu bringen, hätte erst recht so bekannte Daten wie die Sterbejahre Eugens III. und Anastasius IV. herausfinden müssen.

²²⁾ Vgl. auch MG. SS. 19, 425 Var. o; 426 Var. a; 427 Var. g.

Was ist dagegen von dem zweiten Einwand zu halten? Wir müßten annehmen, daß A zunächst aus einer unvollständigen Vorlage abgeschrieben wurde, der Kopist hinterher einen zweiten, bereits ergänzten Text der Chronik zu seiner Verfügung hatte und ihm die zusätzlichen (dunkelroten) Zahlen entnahm. Unter solchen Umständen könnte fol. 282 wiederum nicht mehr aus Romualds Feder geflossen sein, da der beschriebene Einschnitt zwischen fol. 281 und 282 anders nicht zu deuten wäre. Bei diesem zweiten Erklärungsversuch bliebe allerdings unverständlich, warum A nicht zunächst (wie später B und C) die lückenhaften Jahresangaben der präsumierten Vorlage, mit denen eigentlich nichts anzufangen war, ganz und gar ausgeschieden hat, — es sei denn, der Schreiber hätte von vornherein einen weiteren Codex gekannt, von dem er sich Ergänzungen erhoffte. Doch warum sollte er ihn dann nicht sogleich herangezogen haben? — Man wird hier also von einer unbewiesenen Voraussetzung zur anderen gedrängt. (Eine dritte Hypothese würde lauten: Romuald hinterließ ein unvollendetes Autograph, nach des Erzbischofs Tod wurde A davon abgeschrieben und noch später die Mehrheit der Zahlenlücken gefüllt. Diese Hypothese, die bloß die Schwierigkeiten der beiden vorangehenden kombiniert, braucht wohl nicht weiter erörtert zu werden.)

Vielleicht kann man keine absolute Sicherheit gewinnen. Aber alle Gegebenheiten des Codex A lassen sich am zwanglosesten interpretieren, wenn man sich ihn in den Jahren 1178—1181, d. h. in der Zeit zwischen dem letzten in der Chronik berichteten Ereignis und Romualds Tod, entstanden denkt, — wobei es dem Paläographen wenigstens gleichgültig sein kann, ob die dunkelroten Zeitangaben und fol. 282 tatsächlich von derselben Hand, die alles andere geschrieben hat, wenig später hinzugefügt worden sind²³⁾.

2. Die obigen Ausführungen dürften gezeigt haben, wie wichtig es ist, die chronologischen Angaben Romualds und überhaupt die Quellen, die er ausgeschrieben hat, noch einmal gründlich zu überprüfen. Zwei Details aus dieser großen Aufgabe seien hier herausgegriffen.

Im Gegensatz zur älteren Forschung hat Garufi in seiner Edition die Meinung vertreten, daß der Erzbischof u. a. aus der Chronik von Montecassino geschöpft habe²⁴⁾. Es sind nur wenige Passagen, die in den

²³⁾ Die sich jetzt aufdrängende Frage, ob A den Archetyp der übrigen Handschriften bildet, bleibe dem Bearbeiter einer neuen Edition überlassen.

²⁴⁾ S. XXVII, 170 Anm. 5; so auch W. Smidt, Über den Verfasser der drei letzten Redaktionen der Chronik Leos von Montecassino, in: Papsttum und Kaisertum, Festschr. P. Kehr (1926) S. 276. Anders F. Hirsch, *De Italiae*

beiden Werken aneinander anklängen. Am auffallendsten ist der Bericht über das Erdbeben vom 25. Oktober 990, der sich nicht nur in den beiden Chroniken, sondern auch in den *Annales Beneventani* findet. Ottorino Bertolini hat die Quellen in Paralleldruck nebeneinandergestellt und richtig gesehen, daß Romuald und Leo von Ostia sich stärker miteinander als mit den — viel kürzeren — beneventanischen Annalen berühren²⁵). Doch ist er nicht so weit gegangen, nun die Chronik von Montecassino zur Vorlage Romualds zu machen. Denn der letztere²⁶) kennt verschiedene Details, die Leo nicht überliefert hat²⁷): die Jahreszahl 990, die Himmelserscheinungen, die Zerstörung der Kirchen in Ariano. Die beiden Historiker sind daher nicht voneinander, sondern von einer gemeinsamen Quelle abhängig, und zwar offensichtlich von verlorenen kampanischen Annalen, aus denen sich auch die beneventanischen herleiten. Das gleiche Verhältnis ist vielleicht bei dem nächsten Berührungspunkt, dem Zug Ottos III. nach Benevent, anzunehmen²⁸).

inferioris annalibus saec. X. et XI. (1864) S. 60 ff.; W. Arndt, *MG. SS.* 19 (1866) 393; O. Bertolini, *Gli Annales Beneventani*, *Bull. Ist. Stor. Ital.* 42 (1923) 70 f.

²⁵) Ebd. — Bertolini S. 127 Anm. 2 und A. Pratesi, „*Chartae rescriptae*“ del sec. XI provenienti da Ariano Irpino, *Bull. Ist. Stor. Ital.* 68 (1956) 184, setzen das Erdbeben zu 989, obwohl Romuald und die *Annales Beneventani* übereinstimmend das Datum 990 dafür überliefern. Der Chronik von Montecassino ist in dieser Hinsicht nichts Entscheidendes zu entnehmen. Sie hatte zunächst Ereignisse berichtet, die, wie wir aus anderen Quellen wissen, zu 993 gehören, und fügt dann die Erzählung von dem Erdbeben hinzu mit den Worten *ante hoc ferme biennium*. Mit dieser Angabe läßt sich nichts anfangen, da unbekannt ist, zu welchem Datum sich Leo Marsicanus die Ereignisse von 993 vorgefallen gedacht hat. Man hat gegen das Zeugnis Romualds und der *Annales Beneventani* eingewandt, daß in den letzteren Indiktion und Fürstenjahr des betreffenden Eintrags — im Gegensatz zum Inkarnationsjahr 990 — für 989 sprächen. Doch sind in der Quelle Indiktion und Fürstenjahr dem Inkarnationsjahr ganz schematisch zugeordnet und können daher mit ihm für gewöhnlich nicht völlig übereinstimmen. [Nach F. Bartoloni, *I diplomi dei principi longobardi di Benevento, di Capua e di Salerno nella tradizione beneventana*, in: *Studi ... in onore di C. Manaresi* (1953) S. 297, wäre es nicht einmal sicher, daß das neunte Jahr Pandulfs II. — wie jene Argumentation voraussetzt — am 25. Oktober schon abgelaufen war; auf Grund einer Urkunde vom August 1011, die nach dem 31. Jahr dieses Fürsten datiert ist, scheint er freilich bereits im August 981 gewählt worden zu sein: E. Gattola, *Ad historiam abbatae Cassinensis Accessiones* 1 (Venedig 1734) 122.] Die Gründe, die man zugunsten von 989 angeführt hat, sind also nicht stichhaltig, und man tut daher gut daran, mit Romuald und den *Annales Beneventani* an dem Datum 990 festzuhalten.

²⁶) Garufi S. 170; *MG. SS.* 19, 401.

²⁷) Chronik von Montecassino II, 11, *MG. SS.* 7, 636.

²⁸) Ebd. II, 24, S. 642.; Garufi S. 173 = *MG. SS.* 19, 402.

Wie Bertolini erwiesen hat²⁹⁾, ist Romualds Version zumindest nicht aus der Chronik von Montecassino geflossen.

Eine gewisse Übereinstimmung im Vokabular zeigt sich in den Nachrichten über Heinrichs II. Kaiserkrönung. Sie ist jedoch eher zufällig, da es sich um Wendungen handelt, die bei solchen Gelegenheiten immer wieder vorkommen, und da außerdem der eine das Ereignis zu 1012, der andere zu 1014 ansetzt.

Romuald (Garufi S. 174; MG. SS. 19, 402): *Henricus Alamannorum rex Romam venit et ab eodem Benedicto papa coronam accepit imperii et imperator appellatus est.*

Chronik von Montecassino II, 31 (MG. SS. 7, 647): *Heinricus rex . . . venit Romam et coronam imperii de manibus Benedicti octavi papae recepit.*

Wiederum genügt es, eine gemeinsame annalistische Vorlage vorauszusetzen, wie sie etwa in den Annales Casinenses vorliegt:

MXIIII [resp. MXIII] Henricus rex venit Romam et coronatus est a papa Benedicto³⁰⁾.

Ähnlich in der Wortwahl ist ferner der lombardische Königskatalog C 3³¹⁾, ohne daß darum ein Zusammenhang mit Romuald oder den cassinesischen Quellen postuliert zu werden braucht:

Henricus . . . venit Romam et a Benedicto papa accepit coronam.

Das Beispiel zeigt, wie gängig solche Ausdrücke damals gewesen sind.

An die Erwähnung des Papstes Sylvester II. knüpft Romuald den Satz an³²⁾: *Cuius temporibus ingens in Campania per XV dies terre motus factus est multa diruens edificia.* Das entspricht weitgehend der Chronik von Montecassino II, 25: *Quo tempore, octavo scilicet ipsius abbatis [d. h. Johannes' III.] anno, terraemotus ingens per quindecim et eo amplius dies hunc montem exagitavit, ita ut in aliquot locis ecclesiam scinderet³³⁾.* Doch Leo hat hier fast wörtlich die Annales Casinenses ausgeschrieben³⁴⁾, und ihnen oder einem verwandten Werk dürfte auch der Salernitaner verpflichtet sein.

²⁹⁾ Bull. Ist. Stor. Ital. 42, 83.

³⁰⁾ MG. SS. 30, 1410 f.

³¹⁾ MG. Scr. rer. Lang. S. 516.

³²⁾ Garufi S. 172; MG. SS. 19, 401.

³³⁾ MG. SS. 7, 643.

³⁴⁾ MG. SS. 30, 1408 f., ad a. 1005 resp. 1004; vgl. auch Annales Casinates, MG. SS. 3, 172.

Etwas verwickelter liegen die Dinge bei Romualds Bericht über Troia³⁵⁾. Der erste Teil, der von dem Wiederaufbau dieser und anderer Städte sowie von dem Namen der Capitanata handelt — die Märtyrer-Erwähnungen dazwischen sind offensichtlich eine Zutat des Erzbischofs —, berührt sich aufs engste mit der Chronik von Montecassino II, 51³⁶⁾, obwohl direkte sprachliche Anklänge fehlen und Leo reichere Details bietet. Die Aneinanderreihung der Gedanken ist so parallel, daß man kaum umhin kann, eine Verbindung zu vermuten. Doch ist nun das *Chronicon Amalphitanum*³⁷⁾ zu berücksichtigen, welches — wiederum abgesehen von den hagiographischen Einschüben — hier wortwörtlich mit Romuald übereinstimmt, wie ja die Zusammengehörigkeit dieser beiden Werke längst bekannt ist. Es drängt sich daher der Schluß auf, daß ihre gemeinsame Quelle auch Leo vorgelegen hat, da Leo ihr einerseits nicht das Datum von 1013 geliefert haben kann und andererseits ausführlicher als ihre beiden Ableitungen ist. Der zweite Teil von Romualds Troia-Abschnitt betrifft Heinrichs II. süditalischen Feldzug von 1022 und die Gefangennahme Pandulfs von Capua. Verwandt scheint die Chronik von Montecassino II, 40 f.³⁸⁾ zu sein. Doch erzählt sie viel mehr Einzelheiten, während wiederum allein Romuald von einer längeren Belagerungszeit vor Troia, der Beteiligung Benedikts VIII. und einem weniger günstigen Ausgang der Campagne weiß. Er kann infolgedessen nicht auf Leo zurückgehen, eher auf kampanische Annalen ähnlich den Beneventani oder den cassinesischen³⁹⁾.

Wenn er zu 1025 schreibt: *Henricus Alamannorum imperator defunctus est, cui successit Churradus qui dux eius fuerat*⁴⁰⁾, so erinnert das an die Chronik von Montecassino II, 56⁴¹⁾: *Defuncto ... imperatore Heinricho anno domini MXXV et Chuonrado duce qui et Cono dictus est, eiusdem Heinrichi electione in regem elevato* etc. Die gleiche falsche Jahreszahl, die gleiche Erwähnung von Konrads Herzogtum. Die kampanische Annalistik reiht den Regierungswechsel ebenfalls zu 1025 ein, bezeichnet allerdings Konrad II. nicht als ehemaligen *dux*⁴²⁾. Trotzdem

³⁵⁾ Garufi S. 174 f.; MG. SS. 19, 402 f.

³⁶⁾ MG. SS. 7, 661.

³⁷⁾ Muratori, *Antiquitates* (s. o. Anm. 14) 1, 211 f.

³⁸⁾ MG. SS. 7, 654 f.

³⁹⁾ Vgl. Bertolini, *Bull. Ist. Stor. Ital.* 42, 133; MG. SS. 30, 1410—1413.

⁴⁰⁾ Garufi S. 177; MG. SS. 19, 403.

⁴¹⁾ MG. SS. 7, 665.

⁴²⁾ Bertolini, *Bull. Ist. Stor. Ital.* 42, 133; vgl. auch MG. SS. 30, 1412 f.

dürfte Romuald aus ihr, und zwar aus einer verlorenen, umfangreicheren Fassung, die Nachricht genommen haben. Denn allein auf eine so schwache Berührung hin kann man es nicht wagen, die Chronik von Montecassino zu einer Vorlage der salernitanischen Weltchronik zu machen.

Von Heinrichs III. Zug nach Capua heißt es in ihr: *Imperator autem ipse usque Capuam venit terram pro tempore sibi componens et sic reversus est anno domini MXLVII*⁴³⁾. Man vergleiche damit die *Annales Casinenses* zu 1047: *Heinricus imperator venit Capuam et reddidit eam Pandulfo principi iuniori*⁴⁴⁾. Sehr viel breiter schildert Leo den Vorgang, doch in anderen Wendungen, wenn man von dem — letztlich auch ziemlich formelhaften — Schluß absieht: . . . *ultra montes reversus est*⁴⁵⁾. Obwohl die überlieferten Annalen nicht von der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland sprechen, dürften sie, vielleicht in einer etwas anders lautenden Fassung, die Vorlage Romualds gewesen sein.

Denn gegen seine Kenntnis der Chronik von Montecassino sprechen außer den bisherigen Überlegungen noch zwei allgemeine Gründe: Erstens schreibt er seine Quellen meistens wortwörtlich aus; doch irgendwelche längeren Passagen oder auch nur einzelne, vollständige Sätze, die er eindeutig dem cassinesischen Werk entnommen haben müßte, lassen sich nicht feststellen. Zweitens müßte eine so reichhaltige Nachrichtensammlung, wie sie die große Kloostergeschichte von Montecassino darstellt, bei Romuald viel tiefere Spuren hinterlassen haben, wenn sie ihm zur Verfügung gestanden hätte. Er hätte dann die Papstgeschichte, für die er sich so stark interessierte — etwa die Episode von Sutri 1046 oder die Pontifikate Stephans IX., Nicolaus' II. und Victor's III. — sehr viel anders, besser und breiter schildern können.

Wie schon Bertolini herausgefunden hat⁴⁶⁾ und auch aus dieser Untersuchung hervorgeht, muß der Erzbischof auf jeden Fall ein oder mehrere kampanische Annalenwerke ausgeschriben haben, die mit den erhaltenen cassinesischen und beneventanischen irgendwie verwandt gewesen sind. Daher lassen sich die wenigen Berührungen zwischen seiner Chronik und der cassinesischen am einfachsten durch die jeweilige Heranziehung dieser anderen Quellen erklären. Während also über die Form der benützten Annalen große Unsicherheit besteht und das Geschichtsbuch

⁴³⁾ Garufi S. 180; MG. SS. 19, 404.

⁴⁴⁾ MG. SS. 30, 1414 f.

⁴⁵⁾ Chronik von Montecassino II, 78, MG. SS. 7, 683.

⁴⁶⁾ Bull. Ist. Stor. Ital. 42, 81—84.

des Leo von Ostia aus der Liste von Romualds Vorlagen völlig zu streichen ist, kann man ihr einen anderen Text aus Montecassino ohne Bedenken hinzufügen: nämlich jenen Papstkatalog, den Bruno Albers und Oswald Holder-Egger gleichzeitig veröffentlicht haben⁴⁷⁾. Die Abhängigkeit wird besonders deutlich bei denjenigen Papsterwähnungen, die in dem Katalog nicht nur aus Namen und Regierungszeit bestehen, sondern wo darüber hinaus die wichtigeren Ereignisse des Pontifikats erzählt werden. In der Salernitaner Chronik sind das vor allem die folgenden Passagen:

[Christophorus] *Hic eiectus de papatu monachus factus est*⁴⁸⁾.

[Johannes XI.] *Hic autem fuit filius Sergii pape*⁴⁹⁾.

[Johannes XIII.] *Hic a Petro prefecto Romane urbis comprehensus et in castello s. Angeli retrusus, deinde in Campaniam in exilium missus et post menses decem Romam reversus est, et de persecutoribus eius ab Ottone imperatore . . . supplicium sumptum est*⁵⁰⁾.

[Johannes XIV.] *Hic autem in castello s. Angeli retrusus et per menses IV fame afflictus mortuus est. Et iterum superior Bonifatius . . . sedit mensibus XI*⁵¹⁾.

[Benedikt IX.] *Iste quidem de pontificatu eiectus est, et suscepit papatum Iohannes Sabinensis episcopus cui nomen Silvester. Et iste quoque eiectus est . . . recuperatus est papa Benedictus qui post mensem unum et dies XX vendidit papatum Iohanni . . . archipresbitero s. Iohannis ante portam Latinam, cui nomen positum est Gregorius*⁵²⁾.

Abgesehen von wenigen Kleinigkeiten wie hier und da einem zugefügten oder ausgelassenen *et* und *est*, folgt Romuald an diesen Stellen Wort für Wort dem Papstkatalog aus Montecassino.

⁴⁷⁾ B. Albers, Ein Papstkatalog des XI. Jh., Röm. Quartalschr. 15 (1901) 103—114; O. Holder-Egger, Einiges zur Quellenkritik der Chronik Sicards, NA. 26 (1901) 547—555. P. Fedele, Ricerche per la storia di Roma e del papato nel sec. X, Arch. R. Soc. Rom. Storia Patria 33 (1910) 227—229, macht darauf aufmerksam, daß ein Teil der Nachrichten des cassinesischen Katalogs einer aus Farfa stammenden Quelle entnommen ist: s. I. Giorgi, Appunti intorno ad alcuni manoscritti del Liber Pontificalis, ebd. 20 (1897) 285, 295—312. Doch stimmt Romuald nur mit dem cassinesischen Katalog ganz eng überein. Vgl. auch L. Duchesne-C. Vogel, Le Liber Pontificalis 3 (1957) 11, 111, 114; H. Hoffmann, Der Kalender des Leo Marsicanus, DA. 21 (1965) 98.

⁴⁸⁾ Garufi S. 164; MG. SS. 19, 399.

⁴⁹⁾ Garufi S. 166; MG. SS. 19, 399.

⁵⁰⁾ Garufi S. 167; MG. SS. 19, 400.

⁵¹⁾ Garufi S. 171; MG. SS. 19, 401.

⁵²⁾ Garufi S. 178; MG. SS. 19, 403.